

Geschäftsbedingungen

der

BEB Speicher GmbH, Hannover

vom 1. April 2007

für die Speicherung von Erdgas

Präambel

Artikel 1	Einleitung
Artikel 2	Anwendungsbereich
Artikel 3	Qualifizierter Speicherkunde
Artikel 4	Speichervertrag
Artikel 5	Speicherdienstleistungen
Artikel 6	Speichervoraussetzungen
Artikel 7	Speicherbilanz
Artikel 8	Verfahren für den Vertragsabschluss
Artikel 9	Ende des Vertragsverhältnisses
Artikel 10	Nominierung / Operating Manual Speicher
Artikel 11	Allokation und Kapazitätsüberschreitung
Artikel 12	Speicherinjektions- und Speicherentnahmepunkte
Artikel 13	Gasübernahmestation / Messung / Übergabedruck
Artikel 14	Erdgasspezifikation
Artikel 15	Kapazitätsentziehung
Artikel 16	Betrieb von Einrichtungen
Artikel 17	Instandhaltung
Artikel 18	Tarife
Artikel 19	Steuern
Artikel 20	Rechnungsstellung und Zahlung
Artikel 21	Höhere Gewalt
Artikel 22	Haftung
Artikel 23	Aussetzung der Speicherdienstleistungen, fristlose Vertragsbeendigung
Artikel 24	Versicherungspflicht
Artikel 25	Wirtschaftsklausel
Artikel 26	Vertraulichkeit
Artikel 27	Übertragung des Speichervertrages / Rechtsnachfolge
Artikel 28	Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Speichervertrages
Artikel 29	Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht
Artikel 30	Verzicht auf Geltendmachung von Rechten
Artikel 31	Formerfordernisse
Anhang 1	Definitionen
Anhang 2	Speicherpakete, nicht-paketierte Services, Mindesteinspeicher- und Mindestentnahmeleistung
Anhang 3	Einspeicher- und Entnahmekennlinie
Anhang 4	Umschalt- und Anfahrzeiten von Speichern
Anhang 5	Speicherinjektions- und Speicherentnahmepunkte
Anhang 6	Tarife
Anhang 7	Verfahren zur Feststellung der Kreditwürdigkeit
Anhang 8	Verfahren bei Unterbrechung und Kürzung

Präambel

BEB Speicher GmbH (im Folgenden „*BEB*“ genannt), ist Eigentümerin und/oder Betreiberin von Poren- und Kavernenspeichern, die an das *Gastransportsystem* angeschlossen sind.

BEB gewährt Dritten Zugang zu ihren *Speichern* für die Erdgasspeicherung. Die nachfolgenden Regelungen enthalten die Geschäftsbedingungen der *BEB* für die Erdgasspeicherung und die hiermit zusammenhängenden *Dienstleistungen* in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „*GBS*“ genannt).

Die Erdgasspeicherung und die hiermit zusammenhängenden *Dienstleistungen* werden von *BEB* nach dem jeweiligen zwischen *BEB* und dem Speicherkunden abgeschlossenen *Speichervertrag* erbracht. Jeder *Speichervertrag* basiert auf den folgenden *GBS* in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden *Speichervertrages* jeweils gültigen Fassung.

Abweichungen von diesen *GBS* sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der *BEB* wirksam.

Artikel 1 Einleitung

Es gelten die in Anhang 1 und anderweitig in diesen *GBS* genannten Definitionen. Definierte Begriffe sind in Kursivschrift hervorgehoben. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.

Artikel 2 Anwendungsbereich

Diese *GBS* enthalten die Bedingungen für den Abschluss und die Durchführung von *Speicherverträgen*, nach denen *BEB Erdgas* in *Speichern* der *BEB* speichert und die hiermit zusammenhängenden *Dienstleistungen* erbringt.

Artikel 3 Qualifizierter Speicherkunde

1. Um einen *Speichervertrag* abschließen zu können, muss der Speicherkunde ein *qualifizierter Speicherkunde sein*.
2. Ein *qualifizierter Speicherkunde* ist jede natürliche oder juristische Person, die
 - a) eine ausreichende Bonität aufweist oder eine angemessene Sicherheit gemäß Anhang 7 zur Verfügung gestellt hat; und
 - b) gegen Haftpflichtrisiken mit einer Haftpflichtversicherung gemäß Artikel 24 versichert ist; und
 - c) in der Lage ist und sich verpflichtet, als *vernünftiger und umsichtiger Nutzer* im Hinblick auf die Integrität der *Speicher* und die jeweiligen Interessen anderer *qualifizierter Speicherkunden* zu handeln; und
 - d) im Besitz der erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen ist bzw. seine Tätigkeit der Energiebelieferung in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat; und

- e) gegenüber *BEB* den Nachweis erbracht hat, dass die Anforderungen aus lit. a), b) und d) erfüllt sind; und
 - f) einen Kommunikationstest, wie im *Operating Manual Speicher* beschrieben, bestanden hat.
3. *BEB* darf einer natürlichen oder juristischen Person die Anerkennung als *qualifizierter Speicherkunde* nicht in unbilliger Weise vorenthalten. In jedem Fall, der die Eignung einer *Partei* als *qualifizierter Speicherkunde* gemäß Ziffer 2, lit. a) bis lit. f), beeinträchtigen kann, einschließlich des Wechsels von Anteilseignern, Inhabern oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz, jedoch ohne auf diese Fälle beschränkt zu sein, hat die *Partei BEB* unverzüglich die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen, verbunden mit der Bestätigung, dass ihre Eignung als *qualifizierter Speicherkunde* fortbesteht.
4. Kommt eine *Partei* den Anforderungen nach Ziffer 2, lit. a) bis lit. f) nicht nach, verliert die *Partei* ihren Status als *qualifizierter Speicherkunde*, und *BEB* ist berechtigt, den *Speichervertrag* gemäß Artikel 23 zu kündigen.

Artikel 4 Speichervertrag

1. Vorbehaltlich von Ziffer 3 und von Artikel 8 ist der Speicherkunde berechtigt, *fest* und/oder *unterbrechbare Speicherkapazitäten* in Form von *Speicherpaketen* zu kontrahieren, die der technischen Auslegung der *Speicher* der *BEB* entsprechen. Ein *Speicherpaket* besteht aus einem festen Verhältnis zwischen *Arbeitsgasvolumen*, *Einspeicherleistung* und *Entnahmeleistung*. Die *Speicherpakete* sind in Anhang 2 Ziffer 2.1 spezifiziert.
2. Vorbehaltlich von Ziffer 3 und von Artikel 8 hat ein Speicherkunde, der bei *BEB* *Speicherpakete* unter einem oder mehreren *Speicherverträgen* kontrahiert hat, das Recht, zusätzliche *Speicherkapazitäten* in Form von *Arbeitsgasvolumen*, *Entnahmeleistung* und/oder *Einspeicherleistung* („*nicht-paketierte Services*“) zu kontrahieren. Hierfür gelten die in Anhang 2 Ziffer 2.3 genannten Obergrenzen.
3. Vorbehaltlich von Artikel 8 kann ein Speicherkunde *unterbrechbare Speicherpakete* und/oder *unterbrechbare nicht-paketierte Services* bis zu den in Anhang 2 Ziffer 2.2 und 2.4 spezifizierten Obergrenzen kontrahieren.
4. Wenn und soweit *fest* *Speicherpakete* nicht verfügbar sind, ist ein Speicherkunde vorbehaltlich von Artikel 8 berechtigt, *Speicherpakete* in einem in Anhang 2 Ziffer 2.1 definierten Verhältnis zwischen *Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicher-* und *Entnahmeleistung* zu kontrahieren. Ist das vorgenannte *Arbeitsgasvolumen* und/oder die vorgenannte *Einspeicherleistung* und/oder *Entnahmeleistung* nicht auf fester Basis verfügbar, wird das entsprechende *Arbeitsgasvolumen* und/oder die entsprechende *Einspeicherleistung* und/oder *Entnahmeleistung* innerhalb des besagten *Speicherpakets* auf einer unterbrechbaren Basis zur Verfügung gestellt, wobei die in Ziffer 3 genannten Obergrenzen gelten („*teilweise feste Speicherpakete*“).
5. *Speicherpakete* und/oder *nicht-paketierte Services* können für einen (1) *Gaswirtschaftstag*, einen Monat, ein Jahr oder für mehrere *Gaswirtschaftstage*, Monate oder Jahre oder für aufeinander folgende Kombinationen davon kontrahiert werden.
6. Der Speicherkunde ist verpflichtet, den jeweiligen *Speichertarif* für die entsprechende von *BEB* bereitgestellte *Speicherkapazität* gemäß Artikel 18 und Anhang 6 zu zahlen.
7. Das *Technical Manual Speicher* wird in der jeweils gültigen, im Internet veröffentlichten und dem *Speichervertrag* beigefügten Fassung, mit Abschluss des *Speichervertrages* Vertragsgegenstand. *BEB* ist bei besonderen technischen und/oder geologischen/lager-

stättentechnischen Gründen unter Beachtung der Anforderung an einen *vernünftigen und umsichtigen Betreiber* berechtigt, das *Technical Manual Speicher* für zukünftige *Speicherverträge* zu ändern. Änderungen des *Technical Manual Speicher* auf der Internetseite der *BEB* haben keine Auswirkungen auf bestehende *Speicherverträge*.

Artikel 5 Speicherdienstleistungen

1. Mit dem Abschluss eines *Speichervertrages* ist *BEB* verpflichtet, *Speicherdienstleistungen* und/oder hiermit zusammenhängende *Dienstleistungen* gemäß der Ziffern 2 bis 7 zu erbringen. Dabei ist eine gemeinsame Nutzung von *Speicherdienstleistungen*, die in verschiedenen *Speicherverträgen* kontrahiert sind, nur möglich, wenn diese Verträge auf Basis der gleichen Version der *GBS* geschlossen wurden.
2. Der Speicherkunde ist verpflichtet, die gemäß Artikel 10 nominierten Erdgasmengen am *Speicherinjektionspunkt* auf der Basis der kontrahierten *Speicherkapazität* und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen *Speichervertrages* bereitzustellen und hat die Lieferung solcher Erdgasmengen an *BEB* in Übereinstimmung mit der jeweiligen *Nominierung* zu bewirken.
3. Auf der Basis der *Speicherkapazitäten*, die der Speicherkunde gemäß den Bestimmungen des *Speichervertrages* und den in Artikel 6 beschriebenen Speichervoraussetzungen kontrahiert hat, ist *BEB* verpflichtet, die vom Speicherkunden zur Einspeicherung nominierten und gemäß Ziffer 2 am *Speicherinjektionspunkt* bereitgestellten Erdgasmengen zeitgleich und mit gleichem *Energieinhalt* zu übernehmen und einzuspeichern.
4. Auf der Basis der *Speicherkapazitäten*, die der Speicherkunde gemäß den Bestimmungen des *Speichervertrages* und den in Artikel 6 beschriebenen Speichervoraussetzungen kontrahiert hat, ist *BEB* verpflichtet, die vom Speicherkunden gemäß Artikel 10 zur Entnahme nominierten Erdgasmengen am *Speicherentnahmepunkt* mit gleichem *Energieinhalt* bereitzustellen.
5. Der Speicherkunde ist verpflichtet, die gemäß Ziffer 4 von ihm zur Entnahme nominierten und von *BEB* am *Speicherentnahmepunkt* bereitgestellten Erdgasmengen zeitgleich und mit gleichem *Energieinhalt* zu übernehmen.
6. *BEB* veröffentlicht für jeden *Speicherinjektionspunkt* und *Speicherentnahmepunkt* einen Referenzbrennwert, der dem Speicherkunden die Umrechnung zwischen kWh/h und m³/h (V_n) ermöglicht („ GCV_{ref} “). Der jeweilige GCV_{ref} wird bei der Berechnung der Tarife gemäß Artikel 18 und Anhang 6 sowie, vorbehaltlich von Artikel 11 Ziffer 2, bei der Berechnung von Kapazitätsüberschreitungen gemäß Artikel 11 und Artikel 7 Ziffer 5 verwendet und ist im *Speichervertrag* festgelegt. *BEB* wird auf begründetes Verlangen des Speicherkunden die historischen Brennwerte der vergangenen drei (3) Jahre für jeden *Speicherinjektionspunkt* und *Speicherentnahmepunkt* angeben.
7. Die *Nämlichkeit* des *Erdgases* zwischen Einspeicherung und Entnahme braucht von *BEB* nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Erdgasmengen kann zusammen mit anderen Erdgasmengen unter Vermischung der Erdgasmengen zu einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.
8. Die Bereitstellung und die Entnahme kann auch im Namen des Speicherkunden durch einen vernünftig und umsichtig agierenden Dritten vorgenommen werden. Der Speicherkunde bleibt jedoch auch für eine von diesem Dritten vorgenommene *Nominierung* haftbar.

Artikel 6 Speichervoraussetzungen

1. Der Speicherkunde ist zur *Nominierung* und Entnahme von Erdgasmengen bis zur Höhe der an BEB gemäß Artikel 5 Ziffer 2 bereitgestellten Menge berechtigt.
2. Der Anspruch des Speicherkunden auf die mit dem *Speichervertrag* kontrahierten *Speicherkapazitäten* unterliegt der in Anhang 3 definierten *Einspeicherkennlinie* und *Entnahmekennlinie*, die für die Zwecke seines *Speichervertrages* als seine individuelle *Einspeicherkennlinie* und *Entnahmekennlinie* gilt.

BEB ist zu einer Änderung der *Einspeicherkennlinie* und/oder die *Entnahmekennlinie* sowie des in *Speicherpaketen* oder als *nicht-paketierte Services* kontrahierten *Arbeitsgasvolumens* nur aufgrund besonderer technischer und/oder geologischer/lagerstättentechnischer Umstände berechtigt und hat hierbei die Verpflichtungen eines *vernünftigen und umsichtigen Betreibers* einzuhalten. BEB hat den Speicherkunden drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Änderung schriftlich hierüber zu informieren. Führt eine solche Änderung der *Einspeicherkennlinie* und/oder der *Entnahmekennlinie* eines *Speichers* zu einer Änderung der *Speicherpakete* und/oder *nicht-paketierten Services*, ist der *Speichertarif* wie folgt anzupassen:

Für die *Speicher* Dötlingen und Uelsen ist der neue *Speichertarif* für *Speicherpakete* und/oder *nicht-paketierte Services* auf der Basis des geänderten *Arbeitsgasvolumens* („AGV“) und der geänderten *Entnahmeleistung* („EL“) nach Maßgabe der folgenden Formel zu berechnen:

$$\text{Speichertarif}_{NEU} = \text{Speichertarif}_{ALT} \times \left(0,5 \times \frac{AGV_{NEU}}{AGV_{ALT}} + 0,5 \times \frac{EL_{NEU}}{EL_{ALT}} \right)$$

Für den *Speicher* Harsefeld ist der neue *Speichertarif* für *Speicherpakete* und/oder *nicht-paketierte Services* auf der Basis des geänderten des *Arbeitsgasvolumens* („AGV“) und geänderten der *Entnahmeleistung* („EL“) nach Maßgabe der folgenden Formel zu berechnen:

$$\text{Speichertarif}_{NEU} = \text{Speichertarif}_{ALT} \times \left(0,3 \times \frac{AGV_{NEU}}{AGV_{ALT}} + 0,7 \times \frac{EL_{NEU}}{EL_{ALT}} \right)$$

3. Das Recht des Speicherkunden, die unter dem *Speichervertrag* kontrahierte *Speicherkapazität* zu nutzen, ist durch die Anforderungen an eine Mindestflussmenge der *Einspeicherleistung* und *Entnahmeleistung* beschränkt, wie in Anhang 2 Ziffer 2.5 angegeben. Ist die von dem Speicherkunden kontrahierte *Speicherkapazität* für einen *Speicher* nicht ausreichend, um die Anforderungen an die Mindestflussmenge zu erfüllen, ist der Speicherkunde zu *Nominierungen*, die unterhalb der Anforderungen an die Mindestflussmenge liegen, berechtigt, solange die technisch notwendige Mindestflussmenge für die Einspeicherung und/oder Entnahme durch die Summe aller, auch von anderen Speicherkunden abgegebenen *Nominierungen* erreicht wird.
4. Das Recht des Speicherkunden, die unter dem *Speichervertrag* kontrahierte *Speicherkapazität* zu nutzen, ist von den Umschalt- und Anfahrzeiten abhängig, die in Anhang 4 definiert sind. Wenn ein Speicherkunde in solch einer Weise nominiert und/oder renominiert, dass der aktuelle Betriebsmodus aufgrund der Summe aller *Nominierungen* und/oder *Renominierungen* aller Speicherkunden geändert werden muss, ist BEB berechtigt, *Nominierungen* und/oder *Renominierungen* des Speicherkunden zurückzuweisen, wenn und soweit diese *Nominierungen* und/oder *Renominierungen* des

Speicherkunden die in Anhang 4 angegebenen Umschalt- und Anfahrzeiten für einen Wechsel des Betriebsmodus nicht einhalten.

5. Um Schäden an den *Speichern* zu vermeiden, darf die maximale und minimale Nutzung des Arbeitsgases die für jeden *Speicher* definierten Zeitbegrenzungen nicht überschreiten.

Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass er nicht länger als acht (8) aufeinander folgende Monate mehr als 90 % seines kontrahierten *Arbeitsgasvolumens* („*maximales Arbeitsgasniveau*“) beschäftigt.

Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass er nicht länger als sechs (6) aufeinander folgende Monate weniger als 10 % seines kontrahierten *Arbeitsgasvolumens* („*minimales Arbeitsgasniveau*“) beschäftigt.

BEB wird dem Speicherkunden einen (1) Monat vor Erreichen der Zeitbegrenzung gemäß Satz 2 und 3 eine entsprechende Mitteilung zusenden.

Erfüllt der Speicherkunde die Anforderungen gemäß Ziffer 5, Satz 2 nicht, hat *BEB* unter Einhaltung einer 10-tägigen Vorankündigungsfrist das Recht, jedoch nicht die Pflicht, das *Arbeitsgasvolumen*, welches das *maximale Arbeitsgasniveau* übersteigt, zu entnehmen und zu verkaufen. *BEB* wird dem Speicherkunden 50 % der hierbei erzielten Verkaufserlöse erstatten.

Erfüllt der Speicherkunde die Anforderungen gemäß Ziffer 5, Satz 3 nicht, hat *BEB* unter Einhaltung einer 10-tägigen Vorankündigungsfrist das Recht, jedoch nicht die Pflicht, das *Arbeitsgasvolumen*, welches das *minimale Arbeitsgasniveau* unterschreitet, zu erwerben und einzuspeichern. Der Speicherkunde wird 150 % des von *BEB* gezahlten Kaufpreises an *BEB* entrichten.

Der Kauf und Verkauf von *Erdgas* durch *BEB* gemäß Satz 5 bis 6 befreit den Speicherkunden nicht von seinen Pflichten unter den vorliegenden *GBS*.

6. Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass der Umschlag an Arbeitsgas unter einem *Speichervertrag* mindestens 20 % des *Arbeitsgasvolumens* beträgt, das er pro *Speicherjahr* unter dem *Speichervertrag* kontrahiert hat. Der Speicherkunde kann seine einzelnen *Speicherverträge* aggregieren, sofern hiermit die vorstehend genannten 20 % in dem jeweiligen *Speicher* erreicht werden.

Artikel 7 Speicherbilanz

1. *BEB* wird eine *Speicherbilanz* für die aggregierten *Speicherverträge* des Speicherkunden pro *Speicher* führen, aus der auf einer stündlichen Basis der Status des *Arbeitsgasvolumens* des Speicherkunden und seine eingespeicherten und/oder entnommenen Erdgasmengen hervorgehen. Die *Nominierung* des Speicherkunden pro *Speicher* und Stunde wird als eingespeicherte oder entnommene Menge allokiert. Die *Speicherbilanz* wird in Energieeinheiten (kWh) geführt.
2. Zur Überwindung von technisch bedingten Beschränkungen (z.B. Mindestflussanforderungen) und/oder betriebsbedingten Beschränkungen (z.B. Umschalt- und Anfahrzeiten) hat *BEB* das Recht, andere *Speicher* als die in den *Nominierungen* und/oder *Renominierungen* angegebenen zu nutzen, um die *Nominierungen* und/oder *Renominierungen* von Speicherkunden zu erfüllen. Insoweit ist *BEB* zu einer Abweichung zwischen der Summe aller *Speicherbilanzen* pro *Speicher* und der physischen Bilanz, aus der die physische Nutzung des jeweiligen *Speichers* hervorgeht, berechtigt. *BEB* wird die Abweichungen durch Führung eines Bilanzkontos pro *Speicher* überwachen.

3. Die dem Speicherkunden gemäß seinen *Speicherverträgen* zur Verfügung stehende *Einspeicherleistung* und/oder *Entnahmeleistung* wird auf der Basis der *Speicherbilanz* des Speicherkunden ermittelt.
4. Für die Zwecke der Bestimmung von *Speicherbilanzen* werden alle zur Einspeicherung bereitgestellten und in Energieeinheiten gemessenen Erdgasmengen mit dem jeweils von *BEB* veröffentlichten Referenzbrennwert (GCV_{ref}) in Kubikmeter umgerechnet (gerundete Zahlen, ohne Dezimalstellen).
5. *BEB* wird dem Speicherkunden an jedem *Werktag* den Status seiner *Speicherbilanz* gemäß den Ziffern 1, 3 und 4 auf der Internetseite von *BEB* bereitstellen.
6. Spätestens am 25. Tag eines Monats wird *BEB* dem Speicherkunden eine Monatsabschluss-*Speicherbilanz* für den vorangegangenen Monat bereitstellen, aus der die von ihm eingespeicherten und/oder entnommenen Gesamtmengen pro *Speicher* hervorgehen.

Artikel 8

Verfahren für den Vertragsabschluss

1. Der Speicherkunde kann bei *BEB* den Abschluss eines *Speichervertrages* anfragen. Die für diesen Abschluss und die Durchführung des *Speichervertrages* erforderlichen Daten sind von dem Speicherkunden zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren für die Anfrage auf Abschluss eines *Speichervertrages* ist in Ziffer 2 bis 8 beschrieben.
2. Die zur Verfügung stehenden *Speicherkapazitäten* werden in der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden vollständigen und unterschriebenen verbindlichen Kapazitätsanfragen bei *BEB* zugeteilt („first requested - first served“).
3. Vorbehaltlich von Ziffer 4 gelten folgende Vorlaufzeiten:
 - Ein *Speichervertrag* mit einer Laufzeit von weniger als einem (1) Monat kann frühestens zwanzig (20) *Werktage* vor dem vorgesehenen *Starttag* abgeschlossen werden.
 - Ein *Speichervertrag* mit einer Laufzeit von weniger als einem (1) Jahr aber mindestens einem (1) Monat kann frühestens drei (3) Monate vor dem vorgesehenen *Starttag* abgeschlossen werden.

Speicherverträge mit einer Laufzeit von einem (1) Jahr oder länger können ohne Vorlaufzeit abgeschlossen werden. Die in Ziffer 4 beschriebene *Bearbeitungszeit* ist jedoch zu berücksichtigen.
4. *BEB* wird, basierend auf den *Einrichtungen der BEB* und den bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtungen, sorgfältig und in Übereinstimmung mit dem allgemein anerkannten Stand der Technik prüfen und feststellen, ob die angefragte *Speicherkapazität* verfügbar ist.
5. Die Implementierung der kontrahierten *Speicherkapazitäten* und/oder der damit zusammenhängenden *Dienstleistungen*, welche von *BEB* nach Maßgabe der vorgenannten *Speicherverträge* bereitgestellt werden, erfordert in der Regel eine *Bearbeitungszeit* von zehn (10) *Werktagen* zwischen dem Tag des Inkrafttretens und dem *Starttag*.
6. Ein *Speichervertrag* kann mit einer Laufzeit von einem (1) *Gaswirtschaftstag*, einem (1) Monat, einem (1) Jahr oder von mehreren *Gaswirtschaftstagen*, Monaten, Jahren oder aufeinander folgenden Kombinationen hiervon abgeschlossen werden. Ein *Speichervertrag* mit einem *Endtag*, der später als zehn (10) Jahre nach dem angestrebten Datum des Vertragsabschlusses liegt, bedarf der Zustimmung von *BEB*. *BEB* wird nach eigenem Ermessen prüfen, ob ein solcher *Speichervertrag* technisch durchführbar und wirtschaftlich vernünftig ist.

7. *Speicherkapazitäten* können nur in m³ (V_n) und/oder m³/h (V_n) mit einem gleichbleibenden Kapazitätswert für die gesamte Vertragslaufzeit kontrahiert werden.
8. Die Durchführung eines *Speichervertrages* beginnt um 06:00 Uhr (MEZ / MESZ) des *Starttages* und endet um 06:00 Uhr (MEZ / MESZ) des *Endtages*.
9. *BEB* ist nicht verpflichtet, *Speicherdienstleistungen* zu erbringen, bevor die betreffenden *Speicherverträge* abgeschlossen sind.

Artikel 9 **Ende des Vertragsverhältnisses**

1. Am Ende der Laufzeit des *Speichervertrages* muss der Speicherkunde das in dem kontrahierten *Arbeitsgasvolumen* gespeicherte *Erdgas* vollständig entfernt haben oder sein *Erdgas* auf einen anderen oder mehrere andere Speicherkunden von *BEB* übertragen haben. Im Falle einer fristlosen Kündigung des *Speichervertrages* wird dem Speicherkunden eine angemessene Frist eingeräumt, innerhalb derer er die in Satz 1 genannten Verpflichtungen zu erfüllen hat.
2. Ist der Speicherkunde aufgrund von *höherer Gewalt* oder aus einem von *BEB* zu vertretenden Grund nicht in der Lage, sein *Erdgas* bis zum Ende der Laufzeit des *Speichervertrages* zu entnehmen, hat er das Recht, sein *Erdgas* innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf des *Speichervertrages* zu entnehmen.
3. Entnimmt der Speicherkunde sein *Erdgas* am Ende der Laufzeit des *Speichervertrages* oder nach Ablauf der in Ziffer 1, Satz 2, oder Ziffer 2 genannten Frist nicht, verliert der Speicherkunde sein Eigentumsrecht an dem verbleibenden *Erdgas*. *BEB* wird sich bemühen, das *Erdgas* zu verkaufen, und wird dem Speicherkunden 50 % der realisierten Verkaufserlöse abzüglich der *BEB* entstandenen Kosten erstatten.
4. Schließen die *Parteien* nach Beendigung des *Speichervertrages*, jedoch innerhalb der in Ziffer 1, Satz 2, oder Ziffer 2 genannten Frist einen neuen *Speichervertrag* ab, dessen *Starttag* identisch mit dem *Endtag* des vorherigen *Speichervertrages* ist, ist der Speicherkunde abweichend von Ziffer 1 berechtigt, das *Erdgas*, das sich am Ende der Laufzeit des *Speichervertrages* in dem *Speicher* befindet, im Rahmen der *Speicherkapazitäten*, die nach dem neuen *Speichervertrag* gebucht sind, in dem betreffenden *Speicher* zu belassen.

Artikel 10 **Nominierung / Operating Manual Speicher**

1. Der Speicherkunde hat die Bereitstellung und Entnahme von Erdgasmengen entsprechend den Bestimmungen des *Operating Manual Speicher* zu nominieren.
2. Die im *Operating Manual Speicher* dargelegten Regeln müssen mit den Nominierungsverfahren der *angrenzenden Netzbetreiber* vereinbar sein und sind entsprechend zu aktualisieren.
3. *BEB* und/oder der Speicherkunde werden sich so schnell wie vernünftigerweise möglich gegenseitig informieren, wenn sie vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sind, nominierte Erdgasmengen an dem jeweiligen *Speicherinjektionspunkt* und/oder *Speicherentnahmepunkt* bereitzustellen. Die Verpflichtungen der *Parteien* gemäß Ziffer 1 und 2 bleiben unberührt.
4. *BEB* ist berechtigt, das *Operating Manual Speicher* mit einer Vorankündigungsfrist von drei (3) Monaten zu ändern, um die operative Integrität der *Einrichtungen der BEB* aufrecht zu erhalten und der Weiterentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Auflagen nationaler und internationaler Behörden zu entsprechen.

Artikel 11 **Allokation und Kapazitätsüberschreitung**

1. Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass die pro Stunde für einen *Speicherinjektionspunkt* und/oder *Speicherentnahmepunkt* nominierten und allokierten Erdgasmengen in keiner Stunde einhundert Prozent (100 %) der vom Speicherkunden für den jeweiligen *Speicher* kontrahierten *Speicherkapazität* überschreiten.
2. Die nominierten und allokierten Erdgasmengen gemäß Ziffer 1 sind unter Anwendung des jeweiligen Referenzbrennwerts (GCV_{ref}) gemäß Artikel 5 Ziffer 6 von kWh/h in m³/h (V_n) umzurechnen.
3. Überschreiten die bereitgestellten oder die entnommenen Erdgasmengen entgegen Ziffer 1 an einem *Speicherinjektionspunkt* und/oder *Speicherentnahmepunkt* im Laufe einer (1) Stunde einhundert Prozent (100 %) der für diese Stunde kontrahierten *Speicherkapazität* in dem betreffenden *Speicher*, liegt eine *stündliche Kapazitätsüberschreitung* vor (allokierte Erdgasmenge abzüglich kontrahierter *Speicherkapazität*).

Im Falle einer *stündlichen Kapazitätsüberschreitung* hat der Speicherkunde gemäß Anhang 6 Ziffer 6.9.2 das Kapazitätsüberschreitungsentsgelt für die *Einspeicherleistung* und/oder *Entnahmeleistung* der maximalen *stündlichen Kapazitätsüberschreitung* pro *Gaswirtschaftstag*, die einhundert Prozent (100 %) überschreitet, zu zahlen.

Eine *stündliche Kapazitätsüberschreitung* führt nicht zu einer Erhöhung der kontrahierten *Speicherkapazität* gemäß Artikel 4.

4. *BEB* wird den Speicherkunden so schnell wie vernünftigerweise möglich über die Umstände informieren, die einen Anspruch auf Zahlung eines Kapazitätsüberschreitungsentsgelts begründen.

Artikel 12 **Speicherinjktions- und Speicherentnahmepunkte**

Die *Speicherinjktionspunkte* und *Speicherentnahmepunkte* sind die in Anhang 5 bezeichneten Übergabepunkte zwischen den *Einrichtungen der BEB* und dem angeschlossenen *Gastransportsystem*.

Artikel 13 **Gasübernahmestation / Messung / Übergabedruck**

1. *BEB* wird sich bemühen Netzkopplungsverträge oder Verträge über betriebliche Ausgleichsverfahren für Differenzmengen (Operational Balancing Agreements) oder vergleichbare Verträge mit dem *angrenzenden Netzbetreiber* für jeden *Speicherinjktionspunkt* oder *Speicherentnahmepunkt* gemäß Anhang 5 abzuschließen. *BEB* wird den Speicherkunden, soweit dieser von den in Satz 1 genannten Verträgen betroffen ist, über alle für ihn relevanten Bestandteile solcher Verträge informieren.
2. Bei Netzkopplungspunkten, die nicht von *BEB* betrieben werden, wird *BEB* gemäß Ziffer 1 vertraglich sicherstellen, dass *BEB* die für die Durchführung des *Speichervertrages* erforderlichen Messwerte und Rechnungsdaten umgehend vom *angrenzenden Netzbetreiber* erhält. *BEB* wird sicherstellen, dass *BEB* berechtigt ist, die für die Messungen und Abrechnung erforderlichen Aufzeichnungen der *angrenzenden Netzbetreiber* einzusehen sowie die Netzkopplungspunkte zu überprüfen.
3. *BEB* wird die Messungen der eingespeicherten und/oder entnommenen Erdgasmengen nach Maßgabe des „Gesetzes über das Mess- und Eichwesen“ (Eichgesetz) vornehmen oder vornehmen lassen und die Messungen ausschließlich mit zugelassenen und geeichten Messgeräten durchführen. Darüber hinaus hat *BEB* die diesbezüglichen allgemein anerkannten Regeln und Standards (z.B. DVGW- und PTB-Normen sowie die jeweilige DIN-Norm) zu beachten. Die grundlegenden Anforderungen an die Messsysteme sind im DVGW-Arbeitsblatt G2000 „Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Erdgasnetze“ festgelegt.

Alle Messstationen müssen den „Richtlinien der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH für die Planung, die Errichtung und den Betrieb eines Netzanschlusses“ entsprechen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH veröffentlicht sind, oder vergleichbaren Vereinbarungen der *angrenzenden Netzbetreiber*.

Die Erfassung, Verarbeitung und Zuordnung von Daten wird gemäß den allgemein anerkannten Regeln und Techniken durchgeführt, insbesondere unter Berücksichtigung der anwendbaren DVGW-Arbeitsblätter. Hat der Speicherkunde begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten, ist er berechtigt, auf eigene Kosten einen unabhängigen Prüfer, auf den sich *BEB* und der Speicherkunde zuvor verständigt haben, mit der Überprüfung der Daten zu beauftragen. Die Zustimmung zur Bestellung des unabhängigen Prüfers darf von *BEB* nicht unbillig verweigert werden. Der unabhängige Prüfer ist gemäß Artikel 26 zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

4. Der Speicherkunde hat *BEB* die zur Einspeicherung bestimmten Erdgasmengen am *Speicherinjktionspunkt* mit einem Druck zu übergeben, der es ermöglicht, das *Erdgas* in den *Speicher* einzuspeichern. Dies hat auf der Basis von Vereinbarungen zu erfolgen, die gemäß Ziffer 1 zwischen *BEB* und dem *angrenzenden Netzbetreiber* abzuschließen sind.

BEB hat dem Speicherkunden die Erdgasmengen am *Speicherentnahmepunkt* mit einem Druck zu übergeben, der es ermöglicht, das *Erdgas* in das angrenzende *Erdgastransportsystem* zu übernehmen. Dies hat auf der Basis von Vereinbarungen zu erfolgen, die gemäß Ziffer 1 zwischen *BEB* und dem *angrenzenden Netzbetreiber* abzuschließen sind.

Artikel 14 **Erdgasspezifikation**

1. Die gemäß Artikel 12 an den *Speicherinjektionspunkten* und *Speicherentnahmepunkten* zu übergebenden bzw. zu übernehmenden Erdgasmengen haben den jeweils geltenden Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260, 2. Erdgasfamilie, zu entsprechen.
2. *BEB* kann *Speicherdienstleistungen* gemäß Artikel 23 aussetzen, wenn das gemäß Artikel 5 Ziffer 2 am *Speicherinjektionspunkt* zur Einspeicherung bereitzustellende Erdgas die folgenden Grenzwerte nicht einhält:

O ₂	< 0,001 Mol %
CO ₂	< 2,5 Mol %
H ₂ S + COS	< 5,0 mg(S)/m ³ (V _n)
RSH	< 6,0 mg(S)/m ³ (V _n)
Gesamtschwefel	< 30 mg(S)/m ³ (V _n)
H ₂ O DP	- 8°C bei 70 bara
HC DP	- 2°C bei 1 - 70 bara

Das *Erdgas* darf keine Odorierungsmittel enthalten.

3. Der *Wobbeindex* des einzuspeichernden *Erdgases* hat 15 kWh/m³ (V_n) mit einer zulässigen Schwankungsbreite von 15 + 0,7 kWh/m³(V_n) bis 15 – 1,4 kWh/m³(V_n) zu betragen. *BEB* ist aus wichtigem Grund berechtigt, den Nennwert des *Wobbeindex* und/oder die entsprechende Erdgasspezifikation innerhalb des Gesamtbereichs der 2. Gasfamilie gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 für die Zukunft zu ändern. *BEB* wird sich bemühen, eine solche Änderung mit dem betroffenen Speicherkunden abzustimmen. Der Speicherkunde ist zur Ablehnung der gewünschten Spezifikationsänderung berechtigt, sofern eine solche Änderung für ihn mit Nachteilen verbunden ist. Lehnt der Speicherkunde die Änderung der Spezifikation gemäß vorstehendem Satz ab, werden der Speicherkunde und *BEB* nach Treu und Glauben über eine alternative Lösung verhandeln, um den Interessen beider *Parteien* gerecht zu werden. Die Zustimmung zu einer solchen alternativen Lösung darf nicht unbillig verweigert werden. Erst wenn sich die *Parteien* auf eine solche alternative Lösung geeinigt haben, wird *BEB* eine Änderung des *Wobbeindex* und/oder der jeweiligen Erdgasspezifikation vornehmen.

Unbeschadet dessen ist *BEB* berechtigt, den *Wobbeindex* und/oder die Erdgasspezifikation mit einer Ankündigungsfrist von fünf (5) Jahren ohne Zustimmung des Speicherkunden zu ändern. Die hiervon betroffenen *Speicherverträge* sind mit Wirkung von dem Tag des Inkrafttretens der Änderung entsprechend anzupassen. Ändert *BEB* den *Wobbeindex* und/oder die Erdgasspezifikation gemäß dieser Ziffer, kann der Speicherkunde seinen *Speichervertrag* bzw. seine *Speicherverträge* für den betreffenden *Speicher* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr mit Wirkung zu dem Tag des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

4. Bei einer von *BEB* gemäß Ziffer 3 vorgenommenen Änderung werden *BEB* und der Speicherkunde angemessene Anpassungen des *Speichervertrages* vereinbaren.

Artikel 15 **Kapazitätsentziehung**

1. Um einer künstlichen Verknappung von *Speicherkapazitäten* in ihren *Speichern* vorzubeugen oder dieser abzuweichen, entzieht *BEB* dem Speicherkunden, der seine unter einem *Speichervertrag* kontrahierten *Speicherkapazitäten* ganz oder teilweise nicht nutzt alle Rechte, die diese kontrahierten *Speicherkapazitäten* oder einen Teil davon betreffen, im Zusammenhang mit diesen stehen oder aus diesen abgeleitet sind. Der Speicherkunde verliert dementsprechend diese Rechte in dem Umfang, in dem diese *Speicherpakete* und/oder *nicht-paketierte Services* nicht von ihm genutzt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) *BEB* ist es mangels Verfügbarkeit *fester Speicherkapazität* nicht möglich, mindestens einer (1) Anfrage irgendeines Speicherkunden nach Bereitstellung von *fester Speicherkapazität* in Bezug auf den jeweiligen *Speicher* nachzukommen; und
 - b) Der jeweilige Speicherkunde hat die unter seinem *Speichervertrag* kontrahierte *Speicherkapazität* für mindestens zwölf (12) aufeinander folgende Monate vollständig oder annähernd vollständig nicht genutzt.
2. *BEB* wird dem Speicherkunden schriftlich das Vorliegen der in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen mitteilen. In diesem Schreiben („*Entziehungsmitteilung*“) hat *BEB* den Zeitpunkt anzugeben, ab dem *BEB* die *Speicherkapazität* entziehen wird, den Umfang der zu entziehenden *Speicherkapazität* und deren Dauer. Der Speicherkunde ist verpflichtet, innerhalb eines (1) Monats nach Empfang der *Entziehungsmitteilung*, die Rechte und Pflichten in Bezug auf die in der *Entziehungsmitteilung* genannten *Speicherdienstleistungen* gemäß den Bestimmungen von Artikel 27 an einen Dritten abzutreten.
3. Tritt der Speicherkunde die jeweiligen Rechte und Pflichten nicht gemäß Ziffer 2 ab, wird die Entziehung wirksam. Vorbehaltlich der Ziffern 4 und 5 verliert der Speicherkunde in dem in der *Entziehungsmitteilung* genannten Umfang alle Rechte, welche die entzogenen *Speicherdienstleistungen* betreffen oder damit in Zusammenhang stehen.
4. Der Speicherkunde hat das Recht, der Entziehung seitens *BEB* schriftlich innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Zeitpunkt, an dem die Entziehung gemäß Ziffer 3 wirksam wird, zu widersprechen („*Entziehungswiderspruch*“). Der *Entziehungswiderspruch* ist innerhalb des im vorstehenden Satz genannten Zeitraums zu begründen.
5. Im Falle eines fristgerechten und ausreichend begründeten *Entziehungswiderspruchs* gemäß Ziffer 4 kann *BEB* die *Entziehungsmitteilung* sowie den *Entziehungswiderspruch* einem unabhängigen Dritten, auf den sich der Speicherkunde und *BEB* verständigt haben, zur Entscheidung unterbreiten. *BEB* benennt hierzu einen unabhängigen Dritten. Der Speicherkunde kann dieser Benennung innerhalb von zehn (10) *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung über die Benennung des unabhängigen Dritten durch *BEB* widersprechen. Der Speicherkunde ist nur dann berechtigt, der Benennung des unabhängigen Dritten durch *BEB* zu widersprechen, wenn er begründete wesentliche Zweifel an der Unabhängigkeit des Dritten hat. Der unabhängige Dritte ist gemäß Artikel 26 zur Vertraulichkeit verpflichtet. Der unabhängige Dritte hat seine Entscheidung ausschließlich anhand der *Entziehungsmitteilung* und des *Entziehungswiderspruchs* zu treffen. Hierfür wird ihm eine Frist von zehn (10) *Werktagen*, gerechnet ab dem Zugang der *Entziehungsmitteilung* und des *Entziehungswiderspruchs* eingeräumt. Die Entscheidung des unabhängigen Dritten ist für die *Parteien* bindend. Die Entscheidung muss beinhalten, ob und in welchem Umfang die Entziehung der Rechte des Speicherkunden bezüglich der strittigen *Speicherdienstleistungen* ausgeführt oder

bestätigt wird, wie die Kosten des Verfahrens verteilt werden und welche Bedingungen für die Zahlung dieser Kosten gelten.

6. Vorbehaltlich der Ziffern 4 und 5 ist der Speicherkunde ab dem Tag des Inkrafttretens der Kapazitätsentziehung gemäß Ziffer 3 von seinen entsprechenden Zahlungsverpflichtungen aus dem *Speichervertrag* für die gemäß der *Entziehungsmittelteilung* entzogenen *Speicherdienstleistungen* befreit.
7. Die Entziehung von *Speicherkapazitäten* und die entsprechende Befreiung von Zahlungsverpflichtungen gemäß diesem Artikel 15 lassen die übrigen Rechte und Pflichten der *Parteien* aus einem solchen *Speichervertrag* sowie die Pflicht zur Zahlung fälliger Beträge für nach Maßgabe eines *Speichervertrags* erbrachte *Speicherdienstleistungen* unberührt. Insbesondere ist die Ausübung eines Rechts gemäß diesem Artikel 15 nicht als eine Nicht- und/oder Schlechterfüllung wesentlicher Verpflichtungen im Sinne der Artikel 4 bis 7 anzusehen.

Artikel 16 **Betrieb von Einrichtungen**

1. *BEB* hat ihre *Einrichtungen* in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen, behördlichen Verwaltungsakten sowie mit den für die Erdgasspeicherung allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Betriebs zu betreiben, um ihre *Speicherdienstleistungen* vertragsgemäß gegenüber dem Speicherkunden zu erbringen und es zu ermöglichen, ihre jeweiligen vertraglichen Pflichten zu erfüllen.
2. Der Speicherkunde und *BEB* arbeiten beim Betrieb ihrer jeweiligen Einrichtungen nach Treu und Glauben weitestgehend zusammen und tauschen Informationen und Daten aus, um die Einspeicherung, die Speicherung und die Entnahme des *Erdgases* in Übereinstimmung mit dem *Speichervertrag* zu erleichtern.
3. Werden *BEB* oder dem Speicherkunden Umstände bekannt, die nach ihrer/seiner vernünftigen und auf allgemein anerkannten Regeln der Technik beruhenden Auffassung,
 - a. die Unversehrtheit der *Einrichtungen der BEB* oder der *Einrichtungen des Speicherkunden* oder anderer den *Einrichtungen der BEB* vor- oder nachgelagerten Einrichtungen gefährden,
 - b. sich nachteilig auf die Fähigkeit der *BEB* zur Erbringung von *Speicherdienstleistungen* gegenüber dem Speicherkunden auswirken oder
 - c. sich nachteilig auf die Fähigkeit des Speicherkunden zur Bereitstellung von *Erdgas am Speicherinjektionspunkt* oder zur Entnahme von *Erdgas am Speicherentnahmepunkt* auswirken,

so wird die jeweilige *Partei* schnellstmöglich die andere *Partei* benachrichtigen. *BEB* und der Speicherkunde haben sich zu beraten und zusammenzuarbeiten, um alle angemessenen Maßnahmen zur Beseitigung der genannten Umstände oder zur Abmilderung ihrer Auswirkungen zu ergreifen.

Artikel 17 Instandhaltung

1. *BEB* wird sich bemühen, ihre Arbeiten zur Wartung, Inspektion und Instandsetzung *ihrer Einrichtungen* („*Instandhaltungsarbeiten*“) mit den *angrenzenden Netzbetreibern* abzustimmen. Die *Instandhaltungsarbeiten* an Porenspeichern werden, soweit wie möglich, während der Übergangsperiode von Einspeicherung auf Entnahme und von Entnahme auf Einspeicherung durchgeführt.
2. *BEB* veröffentlicht auf ihrer Internetseite die für die nächsten sechs (6) Monate geplanten *Instandhaltungsarbeiten* („*verbindliche Vorausschau*“) und die für die darauffolgenden sechs (6) Monate abgeschätzten *Instandhaltungsarbeiten* („*unverbindliche Vorausschau*“) zusammen mit der Angabe der voraussichtlichen Dauer und des Umfanges der Einschränkungen der *Speicherdienstleistungen*, soweit der Speicherkunde von den *Instandhaltungsarbeiten* betroffen ist. Die *verbindliche Vorausschau* und die *unverbindliche Vorausschau* werden regelmäßig aktualisiert („*rollierende Vorausschau*“).
3. *BEB* ist berechtigt, die Einspeicherung oder Entnahme von *Erdgas* soweit zu kürzen, wie es für die Durchführung der geplanten *Instandhaltungsarbeiten* an den *Einrichtungen der BEB* notwendig ist.

Die *Speicher* Dötlingen und Uelsen dürfen wegen geplanter *Instandhaltungsarbeiten* nur jeweils vierzehn (14) Kalendertage pro *Einspeicherperiode* und pro *Entnahmepériode* außer Betrieb genommen werden. Der *Speicher* Harsefeld darf wegen geplanter *Instandhaltungsarbeiten* nur vierzehn (14) Kalendertage im *Speicherjahr* außer Betrieb genommen werden. Sofern die *Speicher* während dieser Stillstandszeiten teilweise zur Verfügung stehen, ist *BEB* berechtigt, die vorgenannten Zeitspannen anteilig zu verlängern.

Zusätzlich zu den in Satz 2 genannten Berechtigungen gilt für geplante *Instandhaltungsarbeiten* in den *Speichern* Dötlingen und Uelsen Folgendes:

- a) *BEB* ist berechtigt, während der *Einspeicherperiode* die entsprechend der *Entnahmekennlinie* gemäß Anlage 3 zur Verfügung stehende *Entnahmeleistung* bis zu 50 % der kontrahierten *Entnahmeleistung* zu reduzieren; und
- b) *BEB* ist berechtigt, während der *Entnahmepériode* die entsprechend der *Einspeicherkennlinie* gemäß Anlage 3 zur Verfügung stehende *Einspeicherleistung* bis zu 50 % der kontrahierten *Einspeicherleistung* zu reduzieren.

BEB wird die vorgenannten Reduzierungen gemäß a) und b) auf das notwendige Maß beschränken.

4. *BEB* ist berechtigt, die Einspeicherung oder Entnahme von *Erdgas* soweit zu kürzen, wie es für die Durchführung der ungeplanten *Instandhaltungsarbeiten* an den *Einrichtungen der BEB* notwendig ist, nachdem sie den Speicherkunden in angemessener Weise über die Durchführung der ungeplanten *Instandhaltungsarbeiten* informiert hat. Die Durchführung der für die Instandhaltung erforderlichen Arbeiten (z.B. dringende und ungeplante Inspektionen und Reparaturen), befreien *BEB* insoweit und solange von der Erbringung ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen *Speichervertrag*, wie diese *Instandhaltungsarbeiten* eine Bereitstellung oder Entnahme von *Erdgas* unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen.

BEB ist verpflichtet, wegen des Terminplans, der Art und der geschätzten Dauer der ungeplanten *Instandhaltungsarbeiten*, mit dem Speicherkunden Verbindung aufnehmen und die ungeplanten *Instandhaltungsarbeiten* schnellstmöglich auszuführen, wobei *BEB* sich nach besten Kräften bemühen wird, die betreffenden Arbeiten zu einer Zeit vorzunehmen, zu der damit voraussichtlich die geringste Beeinträchtigung für den Speicherkunden verbunden ist.

5. *BEB* hat sich nach besten Kräften zu bemühen, die *Instandhaltungsarbeiten* so auszuführen,
 - a) dass, soweit vernünftigerweise möglich, jegliche Kürzungen von *Speicherdienstleistungen* gegenüber dem Speicherkunden vermieden oder gering gehalten werden; und
 - b) dass gleichzeitige Einschränkungen in den von ihr betriebenen *Speichern* vermieden werden.
6. Die Verpflichtung des Speicherkunden zur Entrichtung des *Speichertarifs* bleibt unberührt, sofern *BEB* nicht für eine Zeitspanne, die die in Ziffer 3 für die einzelnen *Speicher* genannten Zeitspannen übersteigt, unabhängig von den geplanten oder ungeplanten *Instandhaltungsarbeiten* daran gehindert ist, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen.
7. Im Falle größerer Inspektionen und bei Erweiterungen der *Einrichtungen der BEB*, die benötigt werden, um die Betriebssicherheit der Speicheranlagen zu erhalten, so dass die in den *Speicherverträgen* vereinbarten *Dienstleistungen* erbracht werden können, ist *BEB* unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von achtzehn (18) Monaten berechtigt, die *Speicherdienstleistungen* ganz oder teilweise für maximal dreißig (30) Kalendertage auszusetzen. In diesem Fall ist die Zahlung des Speicherkunden anteilig herabzusetzen.

Artikel 18 **Tarife**

1. Der *Speichertarif* wird aus der Summe der kontrahierten *Speicherpakete* und/oder *nicht-paketierten Services*, des Tarifs für den Energieverbrauch und, sofern anwendbar, des Tarifs für *Speicherbilanz-* und *Kapazitätsüberschreitungen* gemäß Ziffer 2 bis 12 berechnet.
 2. Der Anspruch auf Zahlung eines *Speichertarifs* entsteht mit Beginn des *Starttages* des jeweiligen *Speichervertrages* über *festе Speicherpakete* gemäß Artikel 4 Ziffer 1 und *teilweise festе Speicherpakete* gemäß Artikel 4 Ziffer 4. Die jährlichen *Speichertarife* für *festе Speicherpakete* und/oder *teilweise festе Speicherpakete* sind in Anhang 6 Ziffer 6.1 aufgeführt. Der anwendbare *Speichertarif* ist abhängig von der Vertragslaufzeit und dem vorgesehenen *Starttag*.
 3. Der Anspruch auf Zahlung eines *Speichertarifs* entsteht mit Beginn des *Starttages* des betreffenden *Speichervertrages* über *festе nicht-paketierte Services* gemäß Artikel 4 Ziffer 2. Die jährlichen *Speichertarife* für *nicht-paketierte Services* sind in Anhang 6 Ziffer 6.2 aufgeführt. Der anwendbare *Speichertarif* ist abhängig von der Vertragslaufzeit und dem vorgesehenen *Starttag*.
 4. Bei der Berechnung der anwendbaren *Speichertarife* für eine Vertragslaufzeit, die ein (1) Jahr unterschreitet, sind die anwendbaren Monatsgewichtungsfaktoren gemäß Anhang 6 Ziffer 6.3 zu berücksichtigen.
 5. Der Anspruch auf Zahlung des *Speichertarifs* entsteht mit Beginn des *Starttages* des betreffenden *Speichervertrags* über *unterbrechbare Speicherpakete* und/oder *unterbrechbare nicht-paketierte Services* gemäß Artikel 4 Ziffer 3. Die *Speichertarife* für *unterbrechbare Speicherpakete* und/oder *unterbrechbare nicht-paketierte Services* sind im Anhang 6 Ziffer 6.4 beschrieben. Der anwendbare *Speichertarif* ist abhängig von der Vertragslaufzeit und dem vorgesehenen *Starttag*.
- Im Falle einer Unterbrechung erstattet *BEB* dem Speicherkunden den auf die Dauer und den Umfang der Unterbrechung entfallenden Anteil des anwendbaren *Speichertarifs* für

unterbrechbare Speicherpakete und/oder *unterbrechbare nicht-paketierte Services*, vorausgesetzt, dass der anwendbare, vom Speicherkunden gemäß seines *Speichervertrages* zu zahlende *Speichertarif* für *unterbrechbare Speicherpakete* und/oder *unterbrechbare nicht-paketierte Services* abzüglich einer solchen Erstattung fünfzig Prozent (50 %) des entsprechenden Entgeltes für die Laufzeit eines solchen *Speichervertrages* ohne Unterbrechung nicht unterschreitet.

6. Bei der Berechnung der anwendbaren *Speichertarife* gemäß Ziffer 1 bis 5 sind die Tarifobergrenzen gemäß Anhang 6 Ziffer 6.5 anzuwenden.
7. Bei einem *Speichervertrag* mit einer Laufzeit von einem (1) Jahr oder mehreren Jahren, der nicht am 1. April beginnt, wird der zu zahlende Tarif unter Anwendung des Gewichtungsfaktors gemäß Anhang 6 Ziffer 6.6 berechnet.
8. Der Speicherkunde ist unabhängig von Ziffer 1 bis 6 verpflichtet, ein Mindestspeicherentgelt gemäß Anhang 6 Ziffer 6.7 zu zahlen.
9. Der Speicherkunde ist verpflichtet, für die bei der Speicherung verbrauchte Energie den Tarif gemäß Anhang 6 Ziffer 6.8 zu zahlen.
10. Überschreitet der Speicherkunde das kontrahierte *Arbeitsgasvolumen* oder entsteht eine negative *Speicherbilanz*, ist er verpflichtet, den Tarif gemäß Anhang 6 Ziffer 6.9.1 zu zahlen.
11. Überschreitet der Speicherkunde die kontrahierte *Einspeicherleistung* und/oder *Entnahmeleistung*, ist er verpflichtet, den Tarif gemäß Anhang 6 Ziffer 6.9.2 zu zahlen.
12. Überschreitet die Laufzeit des *Speichervertrags* ein (1) Jahr oder liegt zwischen dem *Starttag* und dem Tag des Inkrafttretens des *Speichervertrags* eine Zeitspanne von mindestens einem (1) Jahr, erfolgt eine Tarifierhöhung gemäß Anhang 6 Ziffer 6.10.

Artikel 19 Steuern

1. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtlichen Abgaben auf die in dem jeweiligen *Speichervertrag* und in Anhang 6 beschriebenen Tarife und Entgelte, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf *Speicherdienstleistungen*, die die Grundlage für die Tarife und anderen Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt *BEB* eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der in dem jeweiligen *Speichervertrag* und in Anlage 6 beschriebenen Tarife und anderen Entgelte mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuer oder der anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung, Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund von nationalen oder internationalen Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsakten oder sonstigen Anordnungen von Behörden.
2. Sämtliche Tarife und andere Entgelte gemäß dem jeweiligen *Speichervertrag* und Anlage 6 sind ohne die darauf entfallenden Steuern aufgeführt. Der Speicherkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Tarifen und anderen Entgelte zu entrichten.
3. Die Tarife und anderen Entgelte gemäß dem jeweiligen *Speichervertrag*, diesem Artikel 19 und Anlage 6 und jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Speicherkunde an *BEB* die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe entrichten.
4. Die Regelungen des jeweiligen *Speichervertrags*, dieses Artikels 19 und Anlage 6 erfassen nicht die Steuern auf den Gewinn der *BEB* (Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer), die von *BEB* entrichtet werden.

Artikel 20

Rechnungsstellung und Zahlung

1. *BEB* stellt dem Speicherkunden den Tarif nach Artikel 18 Ziffer 2 bis 8 und dem jeweiligen *Speichervertrag* zu gleichen Monatsraten, bezogen auf den Zeitraum zwischen *Starttag* bis zum *Endtag*, zu Beginn eines Kalendermonats in Rechnung.
2. Der Tarif für den Energieverbrauch gemäß Anhang 6 Ziffer 6.8, Tarife für *Speicherbilanz-* und *Kapazitätsüberschreitungen* gemäß Anhang 6 Ziffer 6.9 und/oder *Rückvergütungen* gemäß Artikel 18 Ziffer 5 sind dem Speicherkunden bis zum 15. Tag des Monats in Rechnung zu stellen, der auf den Monat der Bereitstellung folgt. Hierfür gelten die folgenden Regelungen:
 - a) Liegen am 15. des Monats, der auf den Monat der Bereitstellung folgt, keine aktuellen Abrechnungsdaten vor, kann *BEB* gegenüber dem Speicherkunden eine vorläufige monatliche Abrechnung vornehmen, in der der für den Energieverbrauch anfallende Tarif unter Zugrundelegung der besten für *BEB* verfügbaren Daten geschätzt wird.
 - b) Beruht eine Abrechnung auf vorläufigen Daten, wird *BEB* schnellstmöglich nach Vorliegen der tatsächlichen Daten dem Speicherkunden eine berichtigte Abrechnung vorlegen, aus der die entsprechenden Differenzbeträge zwischen vorläufiger und endgültiger monatlicher Abrechnung hervorgehen. Die Differenzbeträge einschließlich von Zinsen in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, berechnet vom Fälligkeitsdatum der vorläufigen Abrechnung bis zum Tag der Zahlung der Differenzbeträge, sind von der jeweiligen Partei innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Empfang der berichtigten Abrechnung zu zahlen.
3. Am Ende der Laufzeit des *Speichervertrages* erfolgt eine Abschlussrechnung.
4. Die Rechnungsbeträge einschließlich der Umsatzsteuer sind von dem Speicherkunden durch Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto zum 15. des Rechnungsmonats, jedoch spätestens binnen zehn (10) Kalendertagen nach Rechnungserhalt einzuzahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto. Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler, unabhängig davon, ob die Gesamtrechnung oder Teile hiervon strittig sind oder nicht, ohne Abzüge zu zahlen.
5. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene *Partei*, unbeschadet weiterer Forderungen, berechtigt, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8 % plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Banktag des Rechnungsmonats bekanntgemachten Höhe.
6. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Speicherkunden ohne Verschulden nicht festgestellt werden kann, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende *Partei* Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden *Speicherjahres*.
7. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen der *BEB* aus dem *Speichervertrag* aufgerechnet werden. Bei Vorliegen eines offenkundigen Fehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden. Andere Einwendungen gegen die Rechnung berechtigen den Speicherkunden nicht zum Zahlungsaufschub, zur

Zahlungsminderung oder Zahlungsverweigerung. Sind die Einwendungen des Speicherkunden berechtigt, wird ihm lediglich ein Anspruch auf Rückzahlung gewährt, einschließlich Zinsen in gesetzlich festgelegter Höhe.

Artikel 21 Höhere Gewalt

1. *BEB* ist von ihren Leistungsverpflichtungen und von jeglicher Haftung befreit, soweit sie wegen eines Schadens an, wegen Versagens, gänzlichem oder teilweisem Ausfall oder Betriebsstörungen der *Einrichtungen der BEB* (oder eines Teils davon) oder wegen eines anderen Ereignisses, das ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten beeinträchtigt, vom Speicherkunden ordnungsgemäß nominierte und am *Speicherinjektionspunkt* bereitgestellte oder am *Speicherentnahmepunkt* zu entnehmende Erdgasmengen nicht bereitgestellt hat oder eine andere Verpflichtung aus dem *Speichervertrag* nicht erfüllt hat (oder anderweitig eine Vereinbarung oder eine Zusicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt) und ein derartiges Ereignis oder ein derartiger Umstand *höhere Gewalt* darstellt.
2. Der Speicherkunde ist von seinen Leistungsverpflichtungen und von jeglicher Haftung befreit, soweit er wegen eines Schadens an, wegen Versagens, gänzlichem oder teilweisem Ausfall oder Betriebsstörungen der *Einrichtungen des Speicherkunden* (oder eines Teils davon) oder wegen eines anderen Ereignisses, das seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Leistungspflichten beeinträchtigt, die ordnungsgemäß nominierten Erdgasmengen am *Speicherinjektionspunkt* nicht bereitgestellt oder am *Speicherentnahmepunkt* nicht entnommen hat oder eine andere Verpflichtung aus dem *Speichervertrag* nicht erfüllt hat (oder anderweitig eine Vereinbarung oder eine Zusicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt) und ein derartiges Ereignis oder ein derartiger Umstand *höhere Gewalt* darstellt.
3. Im Sinne dieses Artikels 21 ist unter „*höhere Gewalt*“ ein Ereignis zu verstehen, das jenseits der zumutbaren Kontrolle der *Partei* liegt, die sich auf *höhere Gewalt* beruft, und beinhaltet unter anderem Naturereignisse, terroristische Angriffe, Naturkatastrophen sowie Vorkommnisse und Ereignisse, die dringende Überprüfungen und/oder Reparaturen erfordern, Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personal, Einrichtungen oder der Umwelt abzuwenden, Streiks, Aussperrungen, gesetzliche Bestimmungen, oder öffentlich-rechtliche Rechtsakte oder Maßnahmen (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
4. Jede *Partei* ist, vorbehaltlich Ziffer 5, von ihren Vertragspflichten insoweit und solange befreit, wie die andere *Partei* wegen *höherer Gewalt* gemäß Ziffer 1 bzw. 2 gehindert ist, ihre Vertragspflichten zu erfüllen.
5. Eine Herabsetzung der Tarife und anderen Entgelte kann bei Ereignissen *höherer Gewalt* nicht geltend gemacht werden, wenn diese Ereignisse im Einzelfall nicht mehr als vier (4) Stunden andauern.
6. Die nachfolgend aufgeführten Ereignisse oder Umstände begründen ausnahmslos keine *höhere Gewalt* nach diesem Artikel 21:
 - a) eine sich aus der vertraglichen Leistung, aus dem Unvermögen zur vertraglichen Leistungserfüllung, aus der Inanspruchnahme von Diensten aus dem *Speichervertrag*, aus dem Verkauf oder aus der Speicherung von *Erdgas* ergebende finanzielle Notlage oder das Unvermögen einer *Partei* und/oder eines mit dieser *verbundenen Unternehmens*, Gewinn oder eine ausreichende Rendite zu erzielen,
 - b) der Verlust von Kunden oder Marktanteilen, Aufkommensausfälle, das Unvermögen, ordnungsgemäß übergebenes *Erdgas* wieder zu übernehmen oder der Rückgang der Nachfrage für *Erdgas* oder

- c) ein Versäumnis oder Unvermögen, Zahlungen entsprechend den Tarifen oder anderen Entgelten oder aufgrund einer Geldentwertung vorzunehmen.
7. Ist *BEB* aufgrund *höherer Gewalt* nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen aus dem *Speichervertrag* nachzukommen, ist sie berechtigt, die *Speicherdienstleistungen* in dem Maße wie ihr dies möglich und wo es notwendig ist in der folgenden Reihenfolge einzuschränken: unterbrechbare *Speicherkapazität*, feste *Speicherkapazität*.
8. Die von der *höheren Gewalt* betroffene *Partei* ist verpflichtet, die andere *Partei* unverzüglich zu benachrichtigen und mit allen nach den Bedingungen des *Speichervertrages* technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erfüllung des *Speichervertrages* wiederhergestellt werden. Die Befreiung von Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe dieses Artikels 21 tritt mit Beginn des Ereignisses *höherer Gewalt* und nicht erst durch die Benachrichtigung seitens der dies begehrenden *Partei* ein.
9. Ist eine *Partei* von ihren Leistungsverpflichtungen und der Haftung nach diesem Artikel 21 befreit und wird durch dasselbe Ereignis *höherer Gewalt* die Erbringung wesentlicher Vertragspflichten oder die Erfüllung nach dem *Speichervertrag* erforderlicher Bedingungen für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) aufeinanderfolgenden Monaten ab dem Zeitpunkt des Beginns dieses Ereignisses verhindert oder wesentlich beeinträchtigt, ist jede *Partei* berechtigt, den betreffenden *Speichervertrag* zu kündigen, sofern die Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung aus Sicht der kündigenden *Partei* nicht vollständig und dauerhaft wiederaufgenommen wurde. Die Kündigung ist mit Zugang der Erklärung wirksam. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gemäß Artikel 26 bleibt auch im Falle einer Kündigung bestehen.
10. Der Begriff „*Einrichtungen der BEB*“ im Sinne dieser *GBS* umfasst:
- a) das *Speichersystem*, einschließlich aller ober- und untertägigen Einrichtungen und der Lagerstätten,
 - b) alle Hilfs-, Neben- und Zusatzausrüstungen und -anlagen, die mit dem *Speichersystem*, dem *Gastransportsystem* und den *Einrichtungen der BEB* verbunden sind,
 - c) alle Anbauten, Parallelleitungen oder Erweiterungen des *Speichersystems* und/oder Ausrüstungen, Einrichtungen und Anlagen nach lit. a) und lit. b),
 - d) alle anderen Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen zwischen dem *Speicherinjektionspunkt* und dem *Speicherentnahmepunkt*, die von *BEB* genutzt werden, um *Erdgas* zu übernehmen, zu verdichten, zu speichern und am *Speicherentnahmepunkt* bereitzustellen, einschließlich aller Ausrüstungen und Einrichtungen, die notwendig sind, um Rechtsanforderungen sowie Vertragsverpflichtungen zu erfüllen und/oder
 - e) alle Einrichtungen (unabhängig davon, ob sie im Eigentum der *BEB* stehen oder von ihr betrieben werden), die benötigt werden, um die Gasflüsse innerhalb der in dieser Ziffer 10 genannten Einrichtungen zu kontrollieren und zu steuern sowie alle anderen Einrichtungen (unabhängig davon, ob sie im Eigentum der *BEB* stehen oder von ihr betrieben werden), die benötigt werden, um *Nominierungen* zu empfangen, zu bearbeiten und zu versenden.
11. Der Begriff „*Einrichtungen des Speicherkunden*“ im Sinne dieser *GBS* umfasst:
- a) alle Lagerstätten, Plattformen, Rohrleitungen, Bohrungen, Anlagen (einschließlich unter anderem aller Anlandeeinrichtungen für *Erdgas*), die Maschinenausrüstung oder andere Ausrüstung oder Einrichtungen (unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Speicherkunden stehen oder von ihm betrieben werden), die einem *Speicherinjektionspunkt* vorgelagert sind oder sich am *Speicherinjektionspunkt* befinden, und vom Speicherkunden genutzt werden, um *Erdgas*, welches nach dem *Speichervertrag* am *Speicherinjektionspunkt* bereitgestellt werden muss, zu

produzieren, zu übernehmen, zu verarbeiten, zu verdichten, zu speichern, zu behandeln und zu transportieren,

- b) alle Rohrleitungen, Anlagen (einschließlich unter anderem aller Anlandeeinrichtungen für *Erdgas*), Maschinenausrüstung, Messgeräte, Armaturen oder andere Ausrüstung oder Einrichtungen (unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Speicherkunden stehen oder von ihm betrieben werden) am *Speicherentnahmepunkt*, die der Speicherkunde benötigt, um *Erdgas* an dem *Speicherentnahmepunkt* entnehmen zu können,
- c) alle Anlagen, Maschinen oder andere Ausrüstungsgegenstände, die einem *Speicherentnahmepunkt* nachgelagert sind und vom Speicherkunden oder dem Käufer des *Erdgases* des Speicherkunden genutzt werden (unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Speicherkunden oder des Käufers des *Erdgases* des Speicherkunden stehen oder von einem von beiden betrieben werden) und/oder
- d) alle Einrichtungen (unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Speicherkunden stehen oder von ihm betrieben werden), die benötigt werden, um die Gasflüsse innerhalb der in dieser Ziffer 11 genannten Einrichtungen zu kontrollieren und zu steuern, wie auch alle Einrichtungen (unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Speicherkunden stehen oder von ihm betrieben werden), die benötigt werden, um *Nominierungen* zu empfangen, zu bearbeiten und zu versenden.

Artikel 22 **Haftung**

1. Jede *Partei* haftet gegenüber der anderen *Partei* für Personenschäden infolge von Unterbrechungen oder Störungen des *Speichervorgangs* oder infolge von Unterbrechungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Bereitstellung oder Entnahme von *Erdgas* wie insbesondere bei einer Abweichung von der nominierten Erdgasmenge, es sei denn, diese Personenschäden sind weder vorsätzlich noch fahrlässig von der betreffenden *Partei* verursacht worden. Jede *Partei* haftet der anderen *Partei* für Vermögensschäden und Sachschäden infolge von Unterbrechungen oder Störungen der *Speichervorgangs* oder infolge von Unterbrechungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Bereitstellung oder Entnahme von Erdgas Mengen wie insbesondere bei einer Abweichung von der nominierten Erdgasmenge, es sei denn, diese Schäden sind weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von der betreffenden *Partei* verursacht worden. Die Haftung für Vermögens- und Sachschäden gemäß Satz 2, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist für jedes Schadensereignis auf fünf (5) Millionen € beschränkt. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für jedes Schadensereignis diese Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Gesamtsumme aller Schadensersatzansprüche zu dieser Höchstgrenze steht.
2. Verursacht eine *Partei* bei einem Dritten Schäden aufgrund von Unterbrechungen oder Störungen der *Speichervorgangs* oder infolge von Unterbrechungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Bereitstellung oder Entnahme von *Erdgas* wie insbesondere bei einer Abweichung von den nominierten Erdgas Mengen, hat diese *Partei* die andere *Partei* von Forderungen des Dritten nach Maßgabe der Ziffer 1 dieses Artikels 22 freizuhalten. Die Haftung der freistellenden *Partei* bleibt im Übrigen unberührt.
3. Die in diesem Artikel 22 festgelegten Haftungsbeschränkungen gelten auch für jegliche Forderungen gegen Angestellte, Auftragnehmer, gesetzliche Vertreter sowie für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einer *Partei*.

4. Artikel IV., Ziffer 13 des *Operating Manual Speicher* sowie die Haftung für Personenschäden nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleiben von den Regelungen dieses Artikels 22 unberührt.

Artikel 23

Aussetzung der Speicherdienstleistungen, fristlose Vertragsbeendigung

1. *BEB* ist berechtigt, *Speicherdienstleistungen* jederzeit ohne vorherige Anzeige auszusetzen, sofern dies erforderlich und angemessen ist, um
 - a) einer unmittelbaren Gefahr für das Personal, die Einrichtungen oder die Umwelt vorzubeugen oder diese abzuwenden; oder
 - b) sicherzustellen, dass Störungen anderer Speicherkunden oder störende Auswirkungen auf *Einrichtungen der BEB* oder Dritter vermieden werden, oder
 - c) zu vermeiden, dass die Entnahme von *Erdgas* unter Umgehung der oder unter nachteiliger Einflussnahme auf die Messausrüstung erfolgt.
2. Sofern der Speicherkunde die oben genannten Gründe für die Aussetzung der *Speicherdienstleistungen* nicht verschuldet hat, sind die jeweiligen *Speicherdienstleistungen* nur insoweit und so lange auszusetzen, wie es zur Beseitigung der Gründe für die Aussetzung unbedingt erforderlich ist. Hat der Speicherkunde die oben genannten Gründe für die Aussetzung der *Speicherdienstleistungen* verschuldet, hat er nach schriftlicher Anzeige durch *BEB* unverzüglich die störende Handlung zu beenden. Lehnt es der Speicherkunde nach Zugang der vorstehend genannten Anzeige ab, die störenden Handlungen zu beenden, oder treten die Gründe für die Aussetzung der *Speicherdienstleistungen* durch Verschulden des Speicherkunden nochmals ein, ist *BEB* berechtigt, den jeweiligen *Speichervertrag* mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
3. Im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den *Speichervertrag* insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den Speicherkunden oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung der *Speicherdienstleistungen* durch *BEB*, ist die jeweils andere *Partei* berechtigt, die Bereitstellung und Entnahme von *Erdgas* auszusetzen, wenn nicht binnen zwei (2) Wochen nach schriftlicher Anzeige durch die andere *Partei* Abhilfe geschaffen wurde. Sofern nach Anzeige der anderen *Partei* derartige Verstöße nochmals eintreten, ist die andere *Partei* berechtigt, den jeweiligen *Speichervertrag* mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne dieser *GBS* liegt insbesondere dann vor, wenn der Speicherkunde nicht mehr die Anforderungen als *qualifizierter Speicherkunde* gemäß Artikel 3 erfüllt.
4. Jede *Partei* ist berechtigt, die *Speicherdienstleistungen* auszusetzen oder den jeweiligen *Speichervertrag* mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
 - a) die andere *Partei* einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt hat, oder
 - b) Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen die andere *Partei* getroffen wurden, oder
 - c) gegen die andere *Partei* ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
5. Im Falle einer Aussetzung von *Speicherdienstleistungen* haben die *Parteien* ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind und die gemäß Artikel 22 haftende *Partei* der anderen *Partei*

die durch die Aussetzung und Wiederaufnahme der *Speicherdienstleistungen* entstandenen Kosten erstattet hat.

6. Nach Beendigung des *Speichervertrages* haften die Parteien einander nicht mehr wegen vertraglicher Ansprüche, die nach Vertragsende entstanden sind. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artikel 26 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 24 **Versicherungspflicht**

1. Vor Abschluss eines *Speichervertrages* hat der Speicherkunde gegenüber *BEB* das Bestehen einer Haftpflichtversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden *Speichervertrag* zu tragende Haftungsrisiko angemessen ist, nachzuweisen. Endet der Haftpflichtversicherungsvertrag während der Laufzeit des *Speichervertrages*, gleich aus welchem Grund, hat der Speicherkunde *BEB* unverzüglich hierüber zu benachrichtigen. Sofern der Speicherkunde den Nachweis eines sich daran anschließenden Haftpflichtversicherungsvertrags bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Haftpflichtversicherungsvertrages nicht erbringt, ist *BEB* zur Kündigung des *Speichervertrages* gemäß Artikel 23 Ziffer 3 berechtigt. In jedem Fall hat der Speicherkunde *BEB* unverzüglich über jede Änderung seines Haftpflichtversicherungsvertrages zu benachrichtigen, wenn und soweit diese Änderung Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen *BEB* und dem Speicherkunden hat.
2. Die Haftpflichtversicherung gilt in der Regel als angemessen im Sinne von Ziffer 1, Satz 1, wenn sie das von dem Speicherkunden unter dem betreffenden *Speichervertrag* zu tragende Haftungsrisiko für die gesamte Laufzeit des *Speichervertrages* ausreichend abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

Artikel 25 **Wirtschaftsklausel**

1. Sollten während der Laufzeit des *Speichervertrages* unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den *Speichervertrag* haben, für die aber im *Speichervertrag* und den geltenden *GBS* keine Regelungen getroffen oder die zum Zeitpunkt des Abschlusses des *Speichervertrages* nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung für eine *Partei* unzumutbar werden, kann die betroffene *Partei* von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen auf die andere *Partei*, Rechnung trägt.
2. Die *Partei*, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die fordernde *Partei* erstmals Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden *Partei* vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

Artikel 26

Vertraulichkeit

1. Die *Parteien* haben den Inhalt des *Speichervertrages* und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem *Speichervertrag* von der anderen *Partei* erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 vertraulich zu behandeln und *vertrauliche Informationen* ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der anderen *Partei* nicht zu veräußern, damit Handel zu betreiben, sie zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise, einschließlich in Form von Fotokopien oder Vervielfältigungen, offenzulegen oder an Dritte weiterzugeben. Jede *Partei* hat bei der Wahrung der Geheimhaltung der *vertraulichen Informationen* dasselbe Maß an Sorgfalt aufzuwenden, das sie bei der Geheimhaltung eigener vertraulicher und geschützter Informationen anwendet.
2. Jede *Partei* hat das Recht, *vertrauliche Informationen*, die sie von der anderen *Partei* erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offenzulegen
 - a) gegenüber einem *verbundenen Unternehmen*, sofern dieses in gleicher Weise wie die offenlegende *Partei* zur Vertraulichkeit gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 26 verpflichtet ist, oder
 - b) gegenüber Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten aus dem *Speichervertrag* erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften vorher schriftlich zugesichert haben, dass sie die Vertraulichkeit unter Einhaltung ebenso strenger Auflagen wie denen dieses Artikels 26 zu wahren verpflichtet sind, oder
 - c) in dem Umfang, wie diese *vertraulichen Informationen*:
 - der empfangenden *Partei* zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung im Zusammenhang mit diesem *Speichervertrag* bereits bekannt sind,
 - bereits im Allgemeinbesitz sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen der empfangenden *Partei* zugänglich werden,
 - aufgrund von geltenden Gesetzen oder Rechtsverordnungen, Richtlinien, Leitlinien, Verwaltungsakten, einschließlich Verfügungen von Einrichtungen der Europäischen Union, Anordnungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften offen gelegt werden müssen und die offenlegende *Partei* der anderen *Partei* unverzüglich nach Offenlegung schriftlich angezeigt hat, welche Informationen im besonderen offen gelegt wurden, oder
 - von einem Dritten erlangt wurden und dieser darlegen kann, dass er zum Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber der empfangenden *Partei* zur Weitergabe dieser Informationen berechtigt war.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet drei (3) Jahre nach dem Ende des jeweiligen *Speichervertrages*.

Artikel 27

Übertragung des Speichervertrags / Rechtsnachfolge

1. Jede *Partei* ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen *Partei* berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem *Speichervertrag* ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Erteilung der Zustimmung darf weder unbillig verweigert noch verzögert werden.
2. Eine Übertragung auf *verbundene Unternehmen* bedarf keiner Zustimmung. *Verbundene Unternehmen* im Sinne dieser *GBS* sind solche Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50% der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des über-

tragenden Unternehmens verfügen. Jedoch darf der Speicherkunde eine Übertragung nur auf solche *verbundenen Unternehmen* vornehmen, die *qualifizierte Speicherkunden* sind.

3. Abweichend von den Ziffern 1 und 2 ist der Speicherkunde berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus einem *Speichervertrag* ganz oder teilweise ohne Zustimmung auf einen anderen *qualifizierten Speicherkunden* zu übertragen, sofern der Speicherkunde die Bestimmungen der Ziffer 4 befolgt hat.

Die Möglichkeit einer teilweisen Abtretung gemäß Ziffer 1 bis 3 erfasst nicht die Abtretung von *Arbeitsgasvolumen* und/oder *Entnahmeleistung* und/oder *Einspeicherleistung*, das/die ursprünglich in Form von *Speicherpaketen* kontrahiert waren, in nicht-paketierter Form.

4. Die *Parteien* haben einander unverzüglich über eine Übertragung zu benachrichtigen. Eine Übertragung wird erst wirksam nach Ablauf von zehn (10) *Werktagen*, gerechnet ab dem *Werktag*, der dem *Werktag* folgt, an dem die übertragende *Partei* die andere *Partei* schriftlich über die Übertragung und deren vertragliche Bedingungen (bspw. übertragene Rechte und Pflichten, Ansprechpartner) benachrichtigt und die Erfüllung aller in diesem Artikel 27 niedergelegten Erfordernisse nachgewiesen hat.
5. Mit Wirksamwerden der Übertragung sind der übernehmende Dritte und die andere *Partei* einander für alle übertragenen vertraglichen Rechte und Pflichten verantwortlich.
6. Bei einer Änderung dieser *GBS* gemäß Artikel 28 wird eine Übertragung durch den Speicherkunden erst wirksam, wenn er sein Recht zur Annahme der geänderten *GBS* gemäß Artikel 28 Ziffer 2, Satz 1 und 2 ausgeübt oder darauf durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber *BEB* verzichtet hat.

Artikel 28 **Änderungen der GBS und des Speichervertrages**

1. *BEB* ist berechtigt, die *GBS* (einschließlich der Tarife und anderer Entgelte) jederzeit zu ändern. Die geänderten *GBS* gelten für alle *Speicherverträge*, die ab dem *Wirksamkeitszeitpunkt* der geänderten *GBS* geschlossen werden.
2. Der Speicherkunde hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen dreißig (30) *Werktagen* nach dem Wirksamwerden („*Wirksamkeitszeitpunkt*“) der geänderten *GBS*, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber *BEB* in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden *Speicherverträge* anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Speicherkunde den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten *GBS* für seine *Speicherverträge* gelten sollen („*Auswahlzeitpunkt*“). Der *Auswahlzeitpunkt* muss der erste (1.) Tag eines Monats sein, und darf höchstens drei (3) Monate nach dem *Wirksamkeitszeitpunkt*, aber nicht vor dem *Wirksamkeitszeitpunkt*, liegen. Ab dem *Auswahlzeitpunkt* finden die geänderten *GBS*, wie von *BEB* am Tag ihres Wirksamwerdens veröffentlicht, auf alle bestehenden *Speicherverträge* des Speicherkunden Anwendung.
3. Die Ziffern 1 Satz 2 und Ziffer 2 finden keine Anwendung, wenn Änderungen der *GBS* betriebliche Belange betreffen, die eine einheitliche Anwendung sowohl auf bereits bestehende als auch auf künftige *Speicherverträge* erfordern (bspw. Druck- oder Qualitätsspezifikationen, Änderungen des *Operating Manual Speicher* und/oder des *Referenzbrennwertes*). Für derartige Änderungen gelten gesonderte Bedingungen dieser *GBS*.
4. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist *BEB* berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und/oder Kalkulationsfehler in den *GBS* zu berichtigen.

5. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist *BEB* berechtigt, die *GBS* mit Wirkung für alle bestehenden *Speicherverträge* des Speicherkunden zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägige nationale oder internationale Gesetze oder Rechtsverordnungen und Verwaltungsakte, allgemein anerkannte Regeln der Technik und/oder Anforderungen nationaler oder internationaler Behörden, zu entsprechen. In diesem Fall hat *BEB* den Speicherkunden mindestens dreißig (30) *Werktage* vor dem *Wirksamkeitszeitpunkt* hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Speicherkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen *Speichervertrag* wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Speicherkunde berechtigt, seine *Speicherverträge* zum Ende des Monats, der auf den *Wirksamkeitszeitpunkt* folgt, mit einer Kündigungsfrist von fünfzehn (15) *Werktagen* zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.

Artikel 29

Schiedsgerichtsverfahren und anzuwendendes Recht

1. Alle Streitigkeiten aus einem *Speichervertrag* werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die *Partei*, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere *Partei* auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine *Partei* es, einen Schiedsrichter innerhalb von vier (4) Wochen zu benennen, kann die *Partei*, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide *Parteien* bindend. Haben die Schiedsrichter binnen vier (4) Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine *Partei* den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide *Parteien* bindend.
3. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Hannover. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Celle. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.
4. Für den *Speichervertrag*, die *GBS* und deren Auslegung gilt deutsches Recht.

Artikel 30

Verzicht auf Geltendmachung von Rechten

1. Ein durch eine *Partei* oder im Namen einer *Partei* erklärter Verzicht auf Rechte aus einer Verletzung dieser *GBS* oder einer Nicht- und/oder Schlechterfüllung einer sich aus diesen *GBS* ergebenden Verpflichtung ist nur wirksam, wenn er schriftlich und in Übereinstimmung mit den Formvorschriften dieser *GBS* erfolgt.
2. Ein von einer *Partei* erklärter Verzicht gilt nur für den in der Verzichtserklärung ausdrücklich genannten Fall und hat keinerlei Rechtswirkungen in Bezug auf eine vorangegangene oder nachfolgende Verletzung dieser *GBS* oder einer Nicht- und/oder Schlechterfüllung einer sich aus diesen *GBS* ergebenden Verpflichtung.

3. Weder eine Nichtausübung eines sich aus diesen *GBS* ergebenden Rechtes noch ein bei dessen Ausübung eintretender Verzug führt zu einem Verzicht auf das betreffende Recht oder kann als solcher angesehen werden.

Artikel 31 Mitteilungen

1. Alle im Rahmen dieser *GBS* erfolgenden Mitteilungen, Erklärungen, Anträge und Meldungen, die von einer *Partei* an die andere *Partei* gerichtet sind, müssen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Gaswirtschaft entsprechen.
2. Jegliche Änderung, Ergänzung oder Kündigung eines *Speichervertrages* ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.
3. Alle Mitteilungen, Erklärungen, Anträge und Meldungen sind an die Adresse, die von der empfangenden *Partei* angegeben worden ist, oder an die in den *GBS* genannte Adresse zu senden.

Anhang

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser *GBS*:

Anhang 1:	Definitionen
Anhang 2:	Speicherpakete, nicht-paketierte Services, Mindesteinspeicher- und Mindestentnahmeleistung
Anhang 3:	Einspeicher- und Entnahmekennlinie von Speichern
Anhang 4:	Umschalt- und Anfahrzeiten von Speichern
Anhang 5:	Speicherinjektions- und Speicherentnahmepunkte
Anhang 6:	Tarife
Anhang 7:	Verfahren zur Feststellung der Kreditwürdigkeit
Anhang 8:	Verfahren bei Unterbrechung und Kürzung

Anhang 1: Definitionen

Allokation

Zuteilung von Erdgasmengen auf einzelne *Speicherverträge* mit einer gemeinschaftlichen Aufzeichnung der gemessenen Werte in einer Messstation.

Angrenzender Netzbetreiber

Betreiber der Gastransportleitung(en), die mit dem *Speicher* verbunden ist/sind.

Arbeitsgasvolumen

Das Speichervolumen eines Speicherkunden, in welches er *Erdgas* einspeichern bzw. aus welchem er *Erdgas* entnehmen kann. Soweit nicht anders bestimmt, wird das *Arbeitsgasvolumen* in m³ (Vn) angegeben.

Auswahlzeitpunkt

Datum im Sinne des Artikels 28 Ziffer 2 *GBS*.

Bearbeitungszeit

Benötigte Zeitspanne für die Implementierung der kontrahierten *Speicherkapazität* und der damit zusammenhängenden *Dienstleistungen*, wie in Artikel 8 Ziffer 5 *GBS* beschrieben.

Betriebsanweisung

Dem Speicherkunden erteilte *Betriebsanweisung* im Sinne des Abschnitts IV, Ziffer 6 und 9 des *Operating Manual Speicher*.

Brennwert

Der *Brennwert* eines *Erdgases* ist nach DIN 51857 gegeben durch den negativen Wert der Reaktionsenthalpie, die bei der Verbrennung des *Erdgases* unter konstantem Druck $p = 1013,25$ hPa auftritt. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Temperatur der Reaktionsprodukte nach der Verbrennung gleich der Temperatur der an der Reaktion beteiligten Komponenten vor der Verbrennung ist. Die Bezugstemperatur ist international auf 25 °C festgelegt.

Der *Brennwert* stellt die unter den gegebenen Bedingungen bei vollständiger Verbrennung eines trockenen *Erdgases* in gasförmiger Luft frei werdende Wärme dar, wenn als Verbrennungsprodukt lediglich Kohlenstoffdioxid CO₂ (gasförmig), Wasser H₂O (flüssig), Stickstoff N₂ (gasförmig) und Schwefeldioxid SO₂ (gasförmig) auftreten.

Zum Zwecke der Erdgasspeicherung werden die volumenbezogenen Maßeinheiten für den Brennwert (in kWh/m³ oder MJ/m³) verwendet.

Dienstleistungen

Dienstleistungen, die *BEB* dem Speicherkunden nach Maßgabe des jeweiligen *Speichervertrages* und dieser *GBS* inkl. ihrer Anhänge zur Verfügung stellt.

DVGW

Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V., die verschiedene Standards und Regeln aufstellt, die als Regeln der Technik der Gas- und Wasserindustrie anerkannt sind.

Einrichtungen der BEB

Einrichtungen im Sinne des Artikels 21 Ziffer 10 *GBS*.

Einrichtungen des Speicherkunden

Einrichtungen im Sinne des Artikels 21 Ziffer 11 *GBS*.

Einspeicherkennlinie

Die *Einspeicherkennlinie* stellt die *Einspeicherleistung* als Funktion des Füllgrads des Speichervolumens dar. Je höher der Füllgrad, desto größer ist der interne Druck, gegen den das *Erdgas* eingespeichert werden muss, so dass die *Einspeicherleistung* ab einem gewissen Punkt abnehmen muss.

Einspeicherleistung

Volumen des Erdgasflusses in m³(Vn)/h, mit welchem das *Erdgas* in Übereinstimmung mit der jeweiligen *Einspeicherkennlinie* in den *Speicher* eingespeichert wird. Soweit nichts anders bestimmt, wird die *Einspeicherleistung* in m³(Vn)/h angegeben.

Einspeicherperiode

Die *Einspeicherperiode* in den Porenspeichern Dötlingen und Uelsen beginnt nach der Frühlingwartungsperiode und endet nach der Herbstwartungsperiode für jeden der beiden *Speicher*. Im Allgemeinen beginnt die *Einspeicherperiode* am 1. April und endet am 1. Oktober desselben Jahres.

Endtag

Der Tag, an dem ein *Speichervertrag* wie vertraglich vereinbart endet.

Energieinhalt

Der *Energieinhalt* ist definiert als das Produkt des *Brennwertes* mit dem Volumen im *Normzustand*. Gleicher *Energieinhalt* bedeutet, dass der *Energieinhalt* des am *Speicherinjektionspunkt* übergebenen und am *Speicherentnahmepunkt* wieder zur Verfügung gestellten *Erdgases* identisch ist.

Entnahmekennlinie

Die *Entnahmekennlinie* stellt die *Entnahmeleistung* als Funktion des Füllgrads des Speichervolumens dar. Je geringer das zur Verfügung stehende Speichervolumen befüllt ist, desto geringer ist der interne Druck, mit dem das *Erdgas* entnommen werden kann, so dass die *Entnahmeleistung* ab einem gewissen Punkt abnehmen muss.

Entnahmeleistung

Volumen des *Erdgasflusses* am *Speicherentnahmepunkt* zum Zeitpunkt der Entnahme von *Erdgas* aus dem *Speicher* in Übereinstimmung mit der jeweiligen *Entnahmekennlinie*. Soweit nichts anders bestimmt, wird die *Entnahmeleistung* in $\text{m}^3(V_n)/\text{h}$ angegeben.

Entnahmepériode

Die *Entnahmepériode* in den Porenspeichern Dötlingen und Uelsen beginnt nach der Herbstwartungsperiode und endet nach der Frühlingwartungsperiode für jeden der beiden *Speicher*. Im Allgemeinen beginnt die *Entnahmepériode* am 1. Oktober eines Jahres und endet am 1. April des darauf folgenden Jahres.

Entziehungsmítteilung

Mítteilung im Sinne des Artikels 15 Ziffer 2 *GBS*.

Entziehungswiderspruch

Widerspruch im Sinne des Artikels 15 Ziffer 4 *GBS*.

Erdgas

Gemisch aus Kohlenwasserstoffverbindungen (vornehmlich Methan) und anderen gasförmigen Verbindungen (wie Stickstoff und Kohlendioxid). *Erdgas* kommt in natürlichen unterirdischen Lagerstätten vor. *Erdgas* ist wegen seiner hohen Reinheit ein umweltfreundlicher Energieträger. Da *Erdgase* in den verschiedenen Lagerstätten unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen, ergeben sich unterschiedliche Brenneigenschaften.

Erdgasspezifikation

Spezifikation im Sinne des Artikels 14 *GBS*.

Feste nicht-paketierte Services

Nicht-paketierte Services, die auf fester Basis im Sinne des Artikels 4 *GBS* kontrahiert werden können.

Feste Speicherpakete

Speicherpakete, die auf fester Basis im Sinne des Artikels 4 *GBS* kontrahiert werden können.

Gaswirtschaftstag

Zeitspanne zwischen 06:00 Uhr (MEZ/MESZ) eines Kalendertages und 06:00 Uhr (MEZ/MESZ) des nachfolgenden Kalendertages. Der *Gaswirtschaftstag* beginnt somit um 06:00 Uhr eines Tages.

Gastransportsystem

Erdgasleitungssystem, das im Eigentum der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH steht und/oder von ihr betrieben wird, inklusive der Teile von Erdgasleitungssystemen, die im Eigentum von Gemeinschaftsunternehmen (z.B. NETRA / DEUDAN) stehen und in denen Gasunie Deutschland Transport Services GmbH über Kapazitäten verfügt.

Geschäftsbedingungen Speicher oder GBS

Dieses Dokument inklusive seiner Anhänge und des *Operating Manual Speicher*, das die Bedingungen für die Erbringung der *Speicherdienstleistungen* und damit zusammenhängender *Dienstleistungen* enthält.

Grenzübergangspreis

Preis im Sinne des Anhangs 6, Ziffer 6.8 *GBS*.

Historischer Brennwert

Tagesdurchschnitt des *Brennwerts* des *Erdgases* an einem *Speicherinjektions-* oder *Speicherentnahmepunkt* für das vergangene Gaswirtschaftsjahr.

Höhere Gewalt

Ereignisse im Sinne des Artikels 21 Ziffer 3 *GBS*.

Maximales Arbeitsgasniveau

Arbeitsgasniveau im Sinne des Artikels 6 Ziffer 5 *GBS*.

Minimales Arbeitsgasniveau

Arbeitsgasniveau im Sinne des Artikels 6 Ziffer 5 *GBS*.

MEZ / MESZ

Abkürzung für "mitteleuropäische (Sommer-)Zeit". Die Anwendbarkeit der MEZ und der MESZ bestimmt sich nach der offiziellen deutschen Zeit.

Nämlichkeit des Erdgases

Die *Nämlichkeit des Erdgases* ist gegeben, wenn die eingespeicherten und entnommenen Erdgasmengen identisch sind. Wird die *Nämlichkeit des Erdgases* nicht gewahrt, so sind die am *Speicherentnahmepunkt* bereitgestellten Erdgasmengen nicht identisch mit den Erdgasmengen, die am *Speicherinjektionspunkt* bereitgestellt wurden. Vielmehr werden andere Erdgasmengen mit identischem *Energieinhalt* verfügbar gemacht.

Nicht-paketierte Services

Dienstleistungen im Sinne des Artikels 4 Ziffer 2 und 3 *GBS*.

Nominierung

Vorabangabe des Speicherkunden über die innerhalb bestimmter Zeitspannen einzuspeichernden bzw. zu entnehmenden Erdgasmengen gemäß Artikel 10 der *GBS* und des *Operating Manual Speicher*.

Normkubikmeter m³ (V_n)

Volumen, das eine bestimmte Erdgasmenge im *Normzustand* einnimmt.

Normzustand

Bezugszustand, der zum Vergleich von *Erdgasen* unterschiedlicher Betriebszustände verwendet wird. Der Bezugszustand wird durch den Index „n“ gekennzeichnet und ist festgelegt durch den Druck des *Erdgases* im Normzustand: $P_n = 1013,25 \text{ hPa} = 1,01325 \text{ bar}$ sowie die Temperatur des *Erdgases* im Normzustand: $T_n = 273,15 \text{ K} = 0 \text{ °C}$.

Operating Manual Speicher

Auf der Internetseite von *BEB* veröffentlichte Anwendungsbestimmungen (Betriebshandbuch) in der jeweils gültigen Fassung.

Partei(en)

Entweder der Speicherkunde oder *BEB* einzeln und/oder der Speicherkunde und *BEB* gemeinsam.

Qualifizierter Speicherkunde

Speicherkunde im Sinne des Artikels 3 Ziffer 2 *GBS*.

Referenzbrennwert oder GCVref

Charakteristischer *Brennwert* des *Erdgases* an einem *Speicherinjektionspunkt* und/oder einem *Speicherentnahmepunkt*, ermittelt aus vergangenheitsbezogenen Daten.

Renominierung

Nachträgliche Änderung der nominierten Erdgasmengen.

Rollierende Vorausschau

Wartungsplan im Sinne des Artikels 17 Ziffer 2 *GBS*.

Shippercode

Eindeutiger Code, der von *BEB* für einen *Speichervertrag* vergeben wird und der Identifizierung der *Nominierungen* oder *Renominierungen* dient.

Shippercodepaar

Paar von *Shippercodes*, das zur Identifizierung der *Nominierungen* und/oder *Renominierungen* von Erdgasmengen dient, die von *BEB* vom vorgelagerten Transportsystem übernommen und/oder in das nachgelagerte Transportsystem übergeben werden.

Speicher

Speicheranlagen der *BEB* für die Speicherung von *Erdgas* in den Standorten Dötlingen, Harsefeld und/oder Uelsen.

Speicherbetriebsart

Der aktuelle Betriebsmodus für jeden *Speicher*. Dabei kann es sich entweder um den Einspeichermodus, den Entnahmemodus oder den Speicherstillstand handeln.

Speicherbilanz

Siehe Artikel 7 Ziffer 1 *GBS*. Die *Speicherbilanz* muss immer einen Wert zwischen Null und dem gebuchten *Arbeitsgasvolumen* aufweisen. Über- oder unterschreitet sie die vorgenannten Grenzen, werden Entgelte gemäß Artikel 18 Ziffer 10 *GBS* in Rechnung gestellt.

Speicherdienstleistungen

Dienstleistungen im Sinne von Artikel 5 *GBS*.

Speicherentnahmepunkt

Der Punkt an dem gemäß der Definition in Anhang 5 das *Erdgas* vom *Speicher* in das *Gastransportsystem* übergeben wird.

Speicherinjektionspunkt

Der Punkt an dem gemäß der Definition in Anhang 5 das *Erdgas* vom *Gastransportsystem* in den *Speicher* übernommen wird.

Speicherjahr

Die Zeitspanne zwischen 1. April, 06.00 Uhr (MEZ/MESZ) eines Jahres und dem 1. April, 06.00 Uhr (MEZ/MESZ) des nachfolgenden Jahres.

Speicherkapazitäten

Ein Maß für die Fähigkeit eines *Speichers* gewisse Mengen an *Erdgas* aufzunehmen, abzugeben oder zu speichern. Soweit nicht anders bestimmt, werden die gemessenen Erdgasmengen in m^3 (V_n) oder $\text{m}^3(V_n)/\text{h}$ angegeben.

Speicherpakete

Speicher sind technisch für bestimmte Anwendungssituationen ausgelegt. Das *Arbeitsgasvolumen* steht deswegen in einem bestimmten Verhältnis zur *Entnahmeleistung* und *Einspeicherleistung*. Eine optimale Nutzung des *Speichers* ist dann gegeben, wenn eine Buchung von *Speicherpaketen* das in Artikel 4 Ziffer 1 *GBS* beschriebene Verhältnis reflektiert.

Speichersystem

Das *Speichersystem* umfasst alle *Speicher* einschließlich der ober- und untertägigen Einrichtungen und Lagerstätten.

Speichertarif

Tarif im Sinne der Definition in Artikel 18 und in Anhang 6 *GBS*.

Speichervertrag

Regelt die Beziehungen zwischen dem Speicherkunden und *BEB* bezüglich der Erbringung von *Speicherdienstleistungen* mit rechtlich bindender Wirkung.

Speichervorgang

Einspeicherung, Speicherung und/oder Entnahme von *Erdgas* gemäß eines *Speichervertrages*.

Starttag

Der Tag, an dem die Erbringung der *Speicherdienstleistungen* wie vertraglich vereinbart beginnt.

Stündliche Kapazitätsüberschreitung

Kapazitätsüberschreitung im Sinne des Artikels 11 Ziffer 3 *GBS*.

Tägliche Nominierung

Nominierung im Sinne des Abschnitts III, Ziffer 1 des *Operating Manual Speicher*.

Technical Manual Speicher

Auf der Internetseite von *BEB* veröffentlichte Anwendungsbestimmungen (Technikhandbuch) in der jeweils gültigen Fassung.

Teilweise feste Speicherpakete

Speicherpakete, die auf teilweiser fester Basis im Sinne des Artikels 4, Ziffer 4 der *GBS* kontrahiert werden können.

Unbeschränktes Renominierungsrecht

Recht im Sinne des Artikels III Ziffer 3 der *Operating Manual Speicher*.

Unterbrechbare nicht-paketierte Services

Nicht-paketierte Services, die gemäß Artikel 4 *GBS* auf einer unterbrechbaren Basis kontrahiert werden können. Die Nutzung von *unterbrechbaren nicht-paketierten Services* kann von *BEB* gemäß Anhang 8 der *GBS* unterbrochen werden.

Unterbrechbare Speicherpakete

Speicherpakete, die gemäß Artikel 4 *GBS* auf einer unterbrechbaren Basis kontrahiert werden können. Die Nutzung von *unterbrechbaren Speicherpaketen* kann von *BEB* gemäß Anhang 8 der *GBS* unterbrochen werden.

Unverbindliche Vorausschau

Informationen im Sinne des Artikels 17 Ziffer 2 *GBS*.

Verbindliche Vorausschau

Informationen im Sinne des Artikels 17 Ziffer 2 *GBS*.

Verbundenes Unternehmen

Unternehmen im Sinne des Artikels 27 Ziffer 2 *GBS*.

Vernünftiger und umsichtiger Betreiber

Eine *Partei*, die ihre Verpflichtungen aus einem *Speichervertrag* mit einem Maß an Sorgfalt, fachlicher Kompetenz, Umsicht und Vorausschau erfüllt, wie es in gewöhnlicher und vernünftiger Weise von einem erfahrenen Betreiber, der in demselben Geschäftsbereich tätig ist, in den selben Situationen und Umständen und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik angewandt wird.

Vertragsabschlussverfahren

Verfahren für die Anfrage und den Abschluss eines *Speichervertrages* mit *BEB*, wie in Artikel 8 der *GBS* beschrieben.

Vertrauliche Informationen

Informationen im Sinne des Artikels 26 Ziffer 1 *GBS*.

Vorgesehene Speicherbetriebsart

Die unverbindlich geplante Betriebsart für jeden *Speicher*. Hierbei kann es sich entweder um den Einspeichermodus, den Entnahmemodus oder den Speicherstillstand handeln. Die *vorgesehene Speicherbetriebsart* wird für jeden *Speicher* ausgehend von den wöchentlichen *Nominierungen* der Speicherkunden gemäß Abschnitt III, Ziffer 2 des *Operating Manual Speicher* auf der Internetseite von *BEB* veröffentlicht.

Werktag

Ein Wochentag von Montag bis Freitag, der in Niedersachsen kein offizieller Feiertag ist. Der 24.12. (Heilig Abend) und 31.12. (Silvester) eines jeden Jahres gelten ebenfalls nicht als Werktage. Die normalen Geschäftszeiten der *BEB* sind in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 16:30 Uhr an einem *Werktag*.

Wobbeindex

Der *Wobbeindex* ist ein Kennwert für die Austauschbarkeit von *Erdgasen* hinsichtlich der Wärmebelastung von Gasgeräten. Er wird in der Regel auf den Normzustand bezogen. Brenngase unterschiedlicher Zusammensetzung zeigen bei gleichem *Wobbeindex* und unter gleichem Druck (Fließdruck) am Brenner eine annähernd gleiche Wärmebelastung.

Woche

Im Sinne dieser *GBS* beginnt eine Woche am Montag um 06:00 Uhr und endet am darauf folgenden Montag um 06:00 Uhr.

Wöchentliche Nominierung

Nominierung im Sinne des Abschnitts III, Ziffer 2 des *Operating Manual Speicher*.

Zeitpunkt der Wirksamkeit

Der Zeitpunkt, an dem der *Speichervertrag* wirksam wird.

Anhang 2: Speicherpakete, nicht-paketierte Services, Mindesteinspeicher- und Mindestentnahmeleistungen

2.1 Speicherpakete

Speicherpakete, bestehend aus *Arbeitsgasvolumen*, *Entnahmeleistung* und *Einspeicherleistung*, können auf fester und/oder unterbrechbarer Basis in einem bestimmten Verhältnis in jedem Speicher kontrahiert werden. Die jeweiligen Verhältnisse werden von BEB im Technical Manual Storage auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

BEB wird die verfügbare Anzahl von *Speicherpaketen* auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

2.2 Begrenzung der unterbrechbaren Speicherpakete

Jeder *qualifizierte Speicherkunde* kann verfügbare *unterbrechbare Speicherpakete* kontrahieren. *Unterbrechbare Speicherpakete* werden von BEB bis zu einer Höchstgrenze von 10 % der technischen Kapazität eines *Speichers* angeboten.

2.3 Feste nicht-paketierte Services

Jeder *qualifizierte Speicherkunde* kann *feste nicht-paketierte Services* in Form von verfügbarem *Arbeitsgasvolumen* und verfügbarer *Entnahme-* und/oder *Einspeicherleistung* bis zu den folgenden Obergrenzen in dem jeweiligen *Speicher* kontrahieren:

Arbeitsgasvolumen: 25 % des vom Speicherkunden im Rahmen *fester Speicherpakete* kontrahierten *Arbeitsgasvolumens* in einem *Speicher*

Entnahmeleistung: 25 % der vom Speicherkunden im Rahmen *fester Speicherpakete* kontrahierten *Entnahmeleistung* in einem *Speicher*

Einspeicherleistung: 25 % der vom Speicherkunden im Rahmen *fester Speicherpakete* kontrahierten *Einspeicherleistung* in einem *Speicher*

Die individuelle Verfügbarkeit von kontrahierten *festen nicht-paketierten Services* ist abhängig von der *Entnahmekennlinie* und/oder *Einspeicherkennlinie* der *Speicherpakete* des Speicherkunden.

BEB wird die Menge des verfügbaren *Arbeitsgasvolumen* sowie der verfügbaren *Entnahmeleistung* und *Einspeicherleistung* ihrer einzelnen *Speicher* auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

2.4 Unterbrechbare nicht-paketierte Services

Jeder *qualifizierte Speicherkunde* kann verfügbares *Arbeitsgasvolumen* sowie verfügbare *Entnahme-* und/oder *Einspeicherleistung* als *unterbrechbare nicht-paketierte Services* kontrahieren. *Unterbrechbare nicht-paketierte Services* werden von *BEB* bis zu den folgenden Obergrenzen angeboten.

Einspeicherleistung: 10 % der technischen *Einspeicherleistung* in dem jeweiligen *Speicher*

Entnahmeleistung: 10 % der technischen *Entnahmeleistung* in dem jeweiligen *Speicher*

Arbeitsgasvolumen: 10 % des technischen *Arbeitsgasvolumens* in dem jeweiligen *Speicher*

2.5 Mindesteinspeicher- und Mindestentnahmeleistungen

Die *Speicher* der *BEB* sind für große Mengen und Kapazitäten ausgelegt. Aus technischen Gründen sind für die Speicheranlagen Mindesteinspeicher- und Mindestentnahmeleistungen erforderlich. Die geltenden Mindesteinspeicher- und Mindestentnahmeleistungen werden im einzelnen *Speichervertrag* festgelegt.

Die aktuell geltenden Mindesteinspeicher- und Mindestentnahmeleistungen sind im *Technical Manual Speicher* auf den Internetseiten der *BEB* veröffentlicht.

Anhang 3: Einspeicher- und Entnahmekennlinie

Die *Einspeicher-* und *Entnahmekennlinie*, die gemäß Artikel 6 Ziffer 2 auf den *Speichervertrag* eines Speicherkunden Anwendung finden, werden in dem jeweiligen *Speichervertrag* festgelegt.

Die maximale *feste Entnahmeleistung* und/oder maximale *feste Einspeicherleistung*, die jeder Speicherkunde für jede Stunde des *Gaswirtschaftstages* nominieren und/oder renominieren kann, wird gemäß der jeweiligen *Entnahmekennlinie* und/oder *Einspeicherkennlinie* des jeweiligen Speicherkunden vom *Gaswirtschaftstag* zwei (2) *Gaswirtschaftstage* zuvor berechnet.

Die aktuell geltenden *Einspeicher-* und *Entnahmekennlinien* der *Speicher* Dötlingen, Uelsen und Harsefeld sind im *Technical Manual Speicher* auf den Internetseiten der *BEB* veröffentlicht.

Anhang 4:
Umschalt- und Anfahrzeiten von Speichern

Die Umschalt- und Anfahrzeiten von *Speichern*, die gemäß Artikel 6 Ziffer 4 auf den *Speichervertrag* eines Speicherkunden Anwendung finden, werden in dem jeweiligen *Speichervertrag* festgelegt.

Die aktuell geltenden Umschalt- und Anfahrzeiten für jeden *Speicher* sind im *Technical Manual Speicher* auf den Internetseiten der *BEB* veröffentlicht.

Anhang 5

Speicherinjektions- und Speicherentnahmepunkte

5.1 Speicher Dötlingen

Der *Speicherinjektions-* und *Speicherentnahmepunkt* ist der speicherseitige Steckscheibenflansch an der Armatur 138 S1.

5.2 Speicher Uelsen

Der *Speicherinjektions-* und *Speicherentnahmepunkt* ist der speicherseitige DN 600-Lochscheibenflansch (aus Speichersicht) vor der Armatur 142 S1.

5.3 Speicher Harsefeld

Der *Speicherinjektions-* und *Speicherentnahmepunkt* liegt im Schacht an der Gasprobennahme zwischen den Ventilen 124 S1 und 7-1H3.

Anhang 6: Tarife

6.1 Speichertarif für feste Speicherpakete

Der Tarif für die gemäß Artikel 4 Ziffer 1 auf fester Basis gebuchten *Speicherpakete* beträgt:

für den Porenspeicher Dötlingen:	68,00 € pro Jahr und <i>Speicherpaket</i>
für den Porenspeicher Uelsen:	68,00 € pro Jahr und <i>Speicherpaket</i>
für den Kavernenspeicher Harsefeld:	191,00 € pro Jahr und <i>Speicherpaket</i>

Der Tarif für *teilweise feste Speicherpakete* gemäß Artikel 4 Ziffer 4 beträgt 90% des Tarifes der entsprechenden *festen Speicherpakete*.

6.2 Speichertarif für feste nicht-paketierte Services

6.2.1 Der Tarif für feste nicht-paketierte *Einspeicherleistung* gemäß Artikel 4 Ziffer 2 beträgt 75 % des Tarifs für die betreffenden *Speicherpakete* mit äquivalenter *Einspeicherleistung*.

6.2.2 Der Tarif für feste nicht-paketierte *Entnahmeleistung* gemäß Artikel 4 Ziffer 2 beträgt 75 % des Tarifs für die betreffenden *Speicherpakete* mit äquivalenter *Entnahmeleistung*.

6.2.3 Der Tarif für feste nicht-paketierte *Arbeitsgasvolumen* gemäß Artikel 4 Ziffer 2 beträgt 50 % des Tarifs für die betreffenden *Speicherpakete* mit äquivalentem *Arbeitsgasvolumen*.

6.3 Speichertarif für feste Speicherpakete und feste nicht-paketierte Services mit einer Laufzeit von unter einem (1) Jahr

6.3.1 Der Tarif für *feste Speicherpakete*, die für einen (1) Monat kontrahiert werden, ergibt sich aus dem Produkt des jeweiligen Tarifs gemäß Ziffer 6.1 dieses Anhangs 6 mit dem anwendbaren Monatsgewichtungsfaktor.

Der Tarif für *feste nicht-paketierte Services*, die für einen (1) Monat kontrahiert werden, ergibt sich aus dem Produkt des jeweiligen Tarifs gemäß Ziffer 6.2 dieses Anhangs 6 mit dem anwendbaren Monatsgewichtungsfaktor.

Der Tarif für Laufzeiten von weniger als einem (1) Jahr, aber mindestens einem (1) Monat wird durch Addition der Tarife für die einzelnen Monate berechnet. Es gilt jedoch die Tarifobergrenze gemäß Ziffer 6.5 dieses Anhang 6.

Monatsgewichtungsfaktoren:

Monat	Porenspeicher	Kavernenspeicher
Januar	0,20	0,25
Februar	0,20	0,25
März	0,20	0,25
April	0,15	0,15
Mai	0,15	0,10
Juni	0,15	0,10
Juli	0,20	0,10
August	0,20	0,10
September	0,20	0,10
Oktober	0,15	0,20
November	0,15	0,20
Dezember	0,15	0,20

- 6.3.2 Der Tarif für *festе Speicherpakete*, die für einen (1) Tag kontrahiert werden, beträgt 15 % des Tarifs für *Speicherpakete* in dem jeweiligen Monat gemäß Ziffer 6.3.1 dieses Anhangs 6.

Der Tarif für *festе nicht-paketierte Services*, die für einen (1) Tag kontrahiert werden, beträgt 15 % des Tarifs für *nicht-paketierte Services* in dem jeweiligen Monat gemäß Ziffer 6.3.1 dieses Anhangs 6.

Bei Laufzeiten, die einen (1) Tag überschreiten, jedoch einen (1) Monat unterschreiten, errechnet sich der Tarif durch Addition der Tarife für die einzelnen Tage. Es gilt jedoch die Tarifobergrenze gemäß Ziffer 6.5 dieses Anhangs 6.

6.4 Tarife für unterbrechbare Speicherpakete und unterbrechbare nicht-paketierte Services

Der Tarif für *unterbrechbare Speicherpakete* und *unterbrechbare nicht-paketierte Services* gemäß Artikel 4 Ziffer 1 bis 3 beträgt:

- 90 % des jeweiligen Tarifs für die betreffenden *festen Speicherpakete* und/oder *festen nicht-paketierten Services* gemäß Ziffer 6.1 bis 6.3, sofern die kontrahierte Kapazität unter 100 % der maximalen technischen Kapazität liegt, oder
- 75 % des jeweiligen Tarifs für die betreffenden *festen Speicherpakete* und/oder *festen nicht-paketierten Services* gemäß Ziffer 6.1 bis 6.3, bei einer kontrahierten Kapazität von 100% oder mehr als 100 % der maximalen technischen Kapazität.

Im Falle einer Unterbrechung erfolgt eine Erstattung gemäß Artikel 18 Ziffer 5.

6.5 Tarifobergrenzen

Die Tarife für *feste Speicherpakete* und/oder *unterbrechbare Speicherpakete* und *feste nicht-paketierte Services* und/oder *unterbrechbare nicht-paketierte Services* mit einer Vertragslaufzeit von unter zwölf (12) Monaten dürfen den anwendbaren jährlichen *Speichertarif* für *feste Speicherpakete* und/oder *unterbrechbare Speicherpakete* und/oder *feste nicht-paketierte Services* und/oder *unterbrechbare nicht-paketierte Services* nicht überschreiten.

Die Tarife für *feste Speicherpaket* und/oder *unterbrechbare Speicherpakete* und *feste nicht-paketierte Services* und/oder *unterbrechbare nicht-paketierte Services* mit einer Vertragslaufzeit, die einen (1) Monat unterschreitet, dürfen den anwendbaren monatlichen *Speichertarif* für *feste Speicherpaket* und/oder *unterbrechbare Speicherpakete* und/oder *feste nicht-paketierte Services* und/oder *unterbrechbare nicht-paketierte Services* nicht überschreiten.

6.6 Speichertarif für Verträge mit einem vom 1. April abweichenden Laufzeitbeginn

Der Tarif für *feste Speicherpaket* und/oder *unterbrechbare Speicherpakete* und für *feste nicht-paketierte Services* und/oder *unterbrechbare nicht-paketierte Services*, die für ein (1) Jahr oder mehrere Jahre kontrahiert werden und nicht am 1. April beginnen, errechnet sich aus dem Produkt des jeweiligen *Speichertarifs* gemäß Ziffer 6.1, 6.2 und 6.4 dieses Anhangs 6 mit dem Gewichtungsfaktor 1,25.

6.7 Mindestspeicherentgelt

Das Mindestspeicherentgelt pro *Speichervertrag* beträgt 20.000 €.

6.8 Tarif für den Energieverbrauch

Der Tarif für den Energieverbrauch wird ausgehend von der Erdgasmenge berechnet, die zur Einspeicherung in den jeweiligen *Speicher* bereitgestellt wird:

Speicher Dötlingen: $3,5 \% \times \text{GÜP}^{1)}$ pro eingespeicherter kWh, die 125 % des gebuchten *Arbeitsgasvolumens* pro *Speicherjahr* überschreitet.

Speicher Uelsen: $E_{\text{op},0} = 0,075$ ct pro eingespeicherter kWh, die 125 % des gebuchten *Arbeitsgasvolumens* pro *Speicherjahr* gemäß Ziffer 6.10.2 überschreitet.

Speicher Harsefeld: $E_{\text{op},0} = 0,061$ ct pro eingespeicherter kWh, die 300 % des gebuchten *Arbeitsgasvolumens* pro *Speicherjahr* gemäß Ziffer 6.10.2 überschreitet.

¹⁾ GÜP: der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlichte Grenzübergangspreis.

6.9 Tarif für Speicherbilanz- und Kapazitätsüberschreitungen

6.9.1 Der Tarif für Überschreitungen des *Arbeitsgasvolumens* gemäß Artikel 18 Ziffer 10 wird auf Tagesbasis berechnet und beträgt für jeden Tag der Überschreitung 10 % des in dem jeweiligen Monat geltenden Monatstarifs für *feste Speicherpakete* und/oder *unterbrechbare Speicherpakete*.

Im Falle einer negativen *Speicherbilanz* ist *BEB* berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, *Erdgas*, das zum Ausgleich der *Speicherbilanz* des Speicherkunden benötigt werden, einzukaufen und einzuspeichern. Der Speicherkunde ist in diesem Falle verpflichtet, *BEB* 125 % des Einkaufspreises und alle mit diesem Einkauf zusammenhängenden Kosten zu erstatten.

6.9.2 Der Tarif für die Überschreitung von *Einspeicherleistungen* und/oder *Entnahmeleistungen* gemäß Artikel 18 Ziffer 11 wird auf Tagesbasis berechnet und beträgt für jeden Tag einer Überschreitung der *Einspeicherleistung* bzw. *Entnahmeleistung* 50 % des in dem jeweiligen Monat geltenden Tarifs für *feste Speicherpakete* und/oder *unterbrechbare Speicherpakete* mit entsprechender *Einspeicherleistung* bzw. *Entnahmeleistung*.

6.10 Tarifierfassung

6.10.1 Die nach Ziffer 6.1 bis 6.4 dieses Anhangs 6 und gemäß Artikel 18 Ziffer 12 berechneten Tarife für kontrahierte *feste Speicherpakete* und/oder *unterbrechbare Speicherpakete* sowie *feste nicht-paketierte Services* und/oder *unterbrechbare nicht-paketierte Services* werden jeweils zum 01.04. eines Jahres, erstmals jedoch in dem auf das Inkrafttreten des *Speichervertrages* folgenden Jahr, nach folgender Formel angepasst:

$$E = E_0 \left(0.60 + 0.25 \frac{I}{I_0} + 0.15 \frac{L}{L_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

- E = Der derzeit anwendbare *Speichertarif*
- E₀ = Grundpreise gemäß Ziffer 6.1 bis 6.4 dieses Anhangs 6
- I = Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten basierend auf dem Jahresdurchschnittswert des dem Anpassungstermin vorausgegangenen Kalenderjahres wie veröffentlicht in den monatlichen Publikationen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), unter „1. Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“
- I₀ = Basiswert für I (Wert des Jahres 2005 in Höhe von 103,0)
- L = L = Die jeweils gültige tarifliche Monatsvergütung für einen Arbeitnehmer der Gehaltsgruppe 4 nach 5 Jahren Gruppenzugehörigkeit nach dem auf dem jeweiligen

Manteltarifvertrag beruhenden jeweiligen Vergütungstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. (Explorations- und Produktionsgesellschaften)

L_0 = Der Basiswert für L (Wert für die am 01.04.2006 geltende Monatsvergütung in Höhe von € 3.247,00).

Wird der oben genannte Index oder die tarifliche Monatsvergütung ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so sind andere, ab dem Datum einer solchen Veränderung geltende Vereinbarungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Grundgedanken der in dieser Vorschrift beschriebenen Entgeltanpassungsregelungen möglichst nahe kommen.

6.10.2 Die spezifischen Tarife für den Energieverbrauch in den *Speichern* Uelsen und Harsefeld gemäß Ziffer 6.8 dieses Anhangs 6 werden zu jedem 01.04. eines Jahres nach folgender Formel angepasst:

$$E_{op} = E_{op,0} \left(\frac{I_{el}}{I_{el,0}} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

- E_{op} = Der neue, ab dem jeweiligen Anpassungstermin geltende Tarif für den Energieverbrauch
- $E_{op,0}$ = Grundpreis gemäß Ziffer 6.8 dieses Anhangs 6
- I_{el} = Index für "Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden" basierend auf dem Jahresdurchschnittswert des dem Anpassungstermin vorausgegangenen Kalenderjahres wie veröffentlicht in den monatlichen Publikationen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für industrielle Produkte (Produzenten Preise) in "1. Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)".
- $I_{el,0}$ = Basiswert für I_{el} ((Durchschnittswert für das Jahr 2003 von 114,2 (2000 = 100))

Anhang 7

Verfahren zur Feststellung der Kreditwürdigkeit

1. *BEB* ist berechtigt, angemessene Sicherheiten für Tarife und andere Entgelte sowie für Steuern und andere öffentliche Abgaben, vornehmlich Erdgassteuer und Umsatzsteuer, in Form einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder anderweitiger finanziell äquivalenter Sicherheiten zu fordern.
2. Stellt der Speicherkunde eine Bürgschaft zur Verfügung, muss diese Bürgschaft von einer großen deutschen Bank oder einer großen internationalen Bank, die durch eine Filiale in Deutschland vertreten ist, ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt, gewährt werden. Die Bankbürgschaft hat sich auf den jeweiligen *Speichervertrag* zu beziehen.
3. *BEB* kann auf die Stellung einer Sicherheit verzichten, wenn nach Einschätzung der *BEB* ein diesbezügliches Kreditlimit dies erlaubt. Dieses Kreditlimit umfasst die jeweiligen Zahlungen, die Erdgassteuer und die Umsatzsteuer, die für zwei (2) Monate vom Speicherkunden nach dem jeweiligen *Speichervertrag* zu zahlen sind, und beruht auf Einstufungen von Standards & Poors, Moodys oder Creditreform sowie auf der von *BEB* intern errechneten Finanzkraft des Speicherkunden. *BEB* ist berechtigt, alle zur angemessenen Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Speicherkunden notwendigen Informationen einzufordern.
4. Sofern *BEB* gemäß Ziffer 3 auf die Stellung einer Sicherheit zunächst verzichtet, ist sie berechtigt, jederzeit angemessene Sicherheiten nach Ziffer 1 einzufordern, wenn berechnete Zweifel bezüglich der Bonität des Speicherkunden existieren.
5. Sofern der Speicherkunde nicht in der Lage ist, den Anforderungen aus Ziffer 1 zu entsprechen, ist *BEB* berechtigt, die *Speicherdienstleistungen* gemäß Artikel 23 Ziffer 3 der *GBS* einzustellen und den *Speichervertrag* zu kündigen.

Anhang 8 Verfahren bei Unterbrechung und Kürzung

I. Unterbrechbarkeit

1. Ist eine *Speicherkapazität* als unterbrechbar kontrahiert, ist *BEB* zur Erbringung der *Speicherdienstleistung* solange und soweit verpflichtet, wie es ihr möglich ist. Ist die Erbringung der *Speicherdienstleistung* nicht mehr möglich, insbesondere aufgrund der Nutzung kontrahierte *fester Speicherpakete* und/oder *fester nicht-paketierter Services* oder aufgrund von Kürzungen, ist *BEB* berechtigt, die *Speicherdienstleistung* ganz oder teilweise mit einer Vorankündigungsfrist von in der Regel zwölf (12) Stunden zu unterbrechen. Sofern *BEB* diese Vorankündigungsfrist nicht einhalten kann, kann *BEB* die *Speicherdienstleistung* mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens zwei (2) Stunden unterbrechen. *BEB* wird so bald wie möglich die *Speicherdienstleistung* wieder aufnehmen und den Speicherkunden hierüber unverzüglich informieren.
2. Bei einer Unterbrechung gemäß Ziffer 1 dieses Anhangs 8 hat der Speicherkunde unverzüglich zur Vermeidung von Differenzmengen die Gasmengen an den von der Unterbrechung direkt oder indirekt betroffenen *Speicherinjektionspunkten* und/oder *Speicherentnahmepunkten* entsprechend zu renominieren. Die Fristen zur *Renominierung* gemäß des *Operating Manual Speicher* finden hierbei keine Anwendung.
3. *BEB* ist berechtigt, den Umfang der zu kürzenden *unterbrechbaren Speicherkapazität* unter Berücksichtigung von angemessenen Steuerungs- und Regelungstoleranzen für ihren Speicherbetrieb zu bestimmen. Die Vorschriften von Ziffer 1, Satz 2 gelten als erfüllt, wenn das *Arbeitsgasvolumen* im *Speicher* 80 % des technischen *Arbeitsgasvolumens* überschreitet.
4. Bei einer Unterbrechung des *Arbeitsgasvolumens* wird *BEB* den betroffenen Speicherkunden mit kontrahiertem unterbrechbaren *Arbeitsgasvolumen* („unterbrechbarer Speicherkunde“) diesbezüglich benachrichtigen. Nach der Benachrichtigung durch *BEB* hat der *unterbrechbare Speicherkunde Erdgas* so zu entnehmen, dass andere Speicherkunden ihr kontrahiertes festes *Arbeitsgasvolumen* ohne Behinderungen nutzen können. Wenn in diesem Kontext der *unterbrechbare Speicherkunde* nach Erhalt der entsprechenden Benachrichtigung von *BEB* die Erdgasentnahme nicht mit einer ausreichend hohen *Entnahmeleistung* vornimmt, wird *BEB* aus dem unterbrechbaren *Arbeitsgasvolumen* des *unterbrechbaren Speicherkunden Erdgas* mit derselben Leistung entnehmen, wie ein fester Speicherkunde *Erdgas* einspeichert.
5. Wurde *Speicherkapazität* im Rahmen mehrerer *Speicherverträge* auf unterbrechbarer Basis kontrahiert, wird der jeweils zuletzt unterzeichnete *Speichervertrag* zuerst unterbrochen.

II. Kürzung

In dem Fall, dass *BEB* *Speicherdienstleistungen* kürzen muss, erfolgt diese Kürzung mit folgender Rangfolge:

- a) Kürzung der unterbrechbaren *Speicherdienstleistung* gemäß Ziffer 1 dieses Anhangs 8;
- b) Kürzung der festen *Speicherdienstleistung* pro rata.